



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

 04785/ 205
 flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

Sitzungsprotokoll

(1. Sitzung 2023)

über die am **Dienstag, den 07. Februar 2023** in der **Bergrettungszentrale der Ortsstelle Fragant** stattgefundenene Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Flattach.

Beginn: **18:00 Uhr**

Ende: **20:00 Uhr**

ANWESENDE:

Mandatare:

Vorsitzender Bürgermeister Kurt SCHOBER
2. Vize-Bürgermeisterin DI Karin VIERBAUCH

GR Elfriede RUMBOLD
GR Gert WALTER
GR Andreas ZECHNER

GR Sigrid HOTTER

1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG
GV Markus PODESSER

GR Kornelia STRIEDNIG
GR Vinzenz BRANDSTÄTTER
GR Johann RITSCH

GR Michael PUSSNIG

Bedienstete der Gemeinde Flattach:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Ersatzmitglieder:

Hr. Dietmar FISCHER für GR Werner HUBER
Hr. Helmut BRANDSTÄTTER für GR Josef ISTENIG
Hr. Marco PACHER für GR Michael MAYER BA

Entschuldigt waren:

GR Werner HUBER, GR Josef ISTENIG, GR Michael MAYER BA

Unentschuldigt waren:

-X-

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Anträge und Anfragen
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Bericht des Kontrollausschusses
5. Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben
6. WVA Innerfragant: Privatrechtliche Vereinbarung zu Tarifordnung lt. GR-Beschluss vom 13.12.2022
7. Wasserversorgungsbereichsverordnung – Neufassung - Beschluss
8. WVA Flattach B03 – Annahme Fondsdarlehen Land Kärnten – Annahmeerklärung – Beschluss
9. WVA Flattach B03 – Erweiterung Innerfragant – Förderungsvertrag KPC – Annahme – Beschluss
10. Geschäftsanteil der Gemeinde Flattach an der NP-Region Hohe Tauern: Abtretung an den TVB Mölltal
11. Wahl eines Ersatzmitgliedes für GV Podesser als Gemeindevertreter im Vorstand des TVB Mölltal
12. Pflegenahversorgung – budgetäre Mehrbelastung – Genehmigung
13. Stellenplan 2023 – 1. Abänderung

Nicht öffentlicher Teil:

14. Personalangelegenheiten

Öffentlicher Teil:

15. Mölltaler Gletscherbahnen/Tatry Mountain Resorts (TMR):
Präsentation des Masterplanes für das Schigebiet „Mölltaler Gletscher“ durch GF Max GOTTFRIED

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte schriftlich bzw. per E-Mail (i.S. § 35 (2) K-AGO) durch den Bürgermeister. Die Zustimmungserklärungen der Mandatare bzw. die Sendebestätigung liegen vor.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

Zu Protokollmitunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurden **GR Michael PUSSNIG** und **Ersatzmitglied Marco PACHER** gewählt.

Zum Schriftführer wurde **AL Mag. (FH) Markus Zaiser** bestellt.

TOP 1: Bericht des Bürgermeisters

a)

Der Bürgermeister berichtet über den heutigen Besuch von Tourismus- und Mobilitäts-Landesrat Mag. Schuschnig, und dankte den dabei anwesenden Gemeinderäten.

b)

Hinsichtlich der Sanierung der B 106-Mölltal-Bundesstraße wurde vorige Woche von Verkehrslandesrat Gruber ein umfassendes Sanierungs- und Bauprojekt vorgestellt. Dabei sind wesentliche Abschnitte der Bundesstraße im Gemeindegebiet Flattach als Vollausbau vorgesehen. Die von Flattach initiierte Resolution aller Bürgermeister zwischen Möllbrücke und Mörtschach hat somit offensichtlich Wirkung gezeigt.

c)

Hinsichtlich des per 01.01.2023 neu gegründeten Tourismusverbandes Mölltal dankt der Bürgermeister allen Vertretern, die sich bereit erklärt haben, für und im Sinne der Gemeinde Flattach in den TVB-Gremien mitzuarbeiten.

GV Podesser informiert an dieser Stelle, dass im Rahmen der gestrigen TVB-Vorstandssitzung das Thema „Beschilderung in den Gemeinden“ als 1. Projekt auserkoren wurde. Dies betrifft alle sieben Mitgliedsgemeinden bzw. soll in jeder Gemeinde nun in einem ersten Schritt der Status-Quo erhoben werden.

d)

Bgm. Schober dankt den Mitgliedern der örtlichen Lawinenkommission für deren stets verantwortungsvolle Tätigkeit. Unlängst wurden Rucksäcke mit verschiedenem Zubehör für jedes einzelne Mitglied angeschafft.

e)

Das „Flattacher Sommercamp“ wird auch heuer wieder stattfinden bzw. wurde dies in Abstimmung mit 2. Vze-Bgm. DI Vierbauch fixiert.

TOP 2: Anträge und Anfragen

Der Bürgermeister skizziert seinen nachstehenden Dringlichkeitsantrag i.S. § 42 K-AGO vom 06.02.2023 betreffend eines Neuvertrages zur Nutzung der „Rollbahn“ in der Großfragant in Verbindung mit der Nutzung als nunmehrigen „Themenweg Großfragant“ wie folgt:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter
Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

An den
Gemeinderat
der Gemeinde Flattach
9831 Flattach

Flattach, am 06.02.2023

DRINGLICHKEITSANTRAG

zur Sitzung des Gemeinderates Flattach am 07.02.2023
gemäß § 42 K-AGO

Vertrag mit den Österreichischen Bundesforsten (ÖbF) betreffend die „Rollbahn“ bzw. nunmehr den „Themenweg Großfragant“

Gemäß Vertrag vom 05.03.1985 zwischen der Gemeinde Flattach und den ÖbF wurden die Modalitäten zur Nutzung des „Rollbahn-Steiges“ schriftlich fixiert.

Aufgrund des Umstandes, dass entlang der „Rollbahn“ nunmehr der „Themenweg Großfragant“ errichtet wurde, ergibt sich die Notwendigkeit einer vertraglichen Anpassung.

Dazu haben die Bundesforste am 03. Februar eine entsprechende Vertragsfassung übermittelt, welche die vereinbarten Grundsätze des Vertrages aus 1985 übernimmt bzw. einige wenige Formulierungen an die nunmehrigen Gegebenheiten anpasst.

Der Gemeinderat Flattach möge diesen neuen Vertrag somit am 07.02.2023 einer Beschlussfassung zuführen.

In diesem Sinne ersuche ich, diesem Antrag gemäß § 42 Abs. 2 K-AGO die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bürgermeister:

Kurt SCHOBER

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehendem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen, und die Beratung und Beschlussfassung des Neuvertrages unter TOP 13 a) zu behandeln.

Der Bürgermeister verliert nachstehenden selbstständigen Antrag i.S. § 41 K-AGO der Fraktion „TAFF“ wie folgt:

Taff – TEAM Alternative für Flattach
Fraktion im Gemeinderat

An den
Gemeinderat der Gemeinde Flattach
9831 Flattach 73

Laut § 41 der K-AGO stellen die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Fraktion Taff-TEAM Alternative für Flattach den selbständigen Antrag:

- Erarbeitung eines Konzeptes/Hilfestellung in Hinblick auf Nachhaltigkeit bei Veranstaltungen in der Gemeinde Flattach

Begründung:

- In Hinblick auf die Nachhaltigkeitsziele könnte ein Müllleitsystem erarbeitet werden z. B. Müllkübel, Mülltonnen die für die jeweilige Veranstaltung nutzbar sind und entliehen werden können.
- Ein Konzept zur Müllvermeidung (Mehrweggeschirr, Bewusstseinsbildung) könnte erarbeitet werden.



Three handwritten signatures in blue ink are visible. The signatures are stylized and difficult to read, but they appear to be the names of the signatories mentioned in the text below.

Flattach, 2023-02-07

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehenden Antrag unter TOP 13 b) zu behandeln.

Vize-Bgm. DI Vierbauch erkundigt sich nach dem Status-Quo betreffend Schulumbau der VS Flattach. Der Bürgermeister klärt auf, dass es mit dem Schulbaufonds (Mag. (FH) Pobaschnig) in ca. 4-8 Wochen einen entsprechenden Termin geben wird.

TOP 3: Genehmigung der Tagesordnung

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Tagesordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

TOP 4: Bericht des Kontrollausschusses

Der Obmann des Kontrollausschusses, GR Michael Pussnig, bringt dem Gemeinderat nachstehendes Protokoll aus der Sitzung des Kontrollausschusses vom 20.12.2022 (4. Sitzung 2022) zur Kenntnis:

Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205
e-mail: flattach@ktn.gde.at

Sachbearbeiter
Thaler Karina

Flattach, am 20.12.2022
Zahl: 004-4-247-1/2022

NIEDERSCHRIFT

(4. Sitzung 2022)

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Flattach am **Dienstag, dem 20. Dezember 2022** mit dem Beginn um **18:00 Uhr** am Gemeindeamt Flattach der **Mitglieder des Kontrollausschusses** der Gemeinde Flattach.

Beginn: 18:00 Uhr

Bei der Prüfung waren anwesend:

Vom prüfenden Organ:

<i>Obmann</i>	<i>Michael Pußnig</i>
<i>Ersatz-Mitglied</i>	<i>Huber Werner</i>
<i>Ersatz-Mitglied</i>	<i>Christian Unterweger für Michael Mayer</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Elfriede Rumbold</i>

Nicht anwesend:

<i>Mitglied</i>	<i>Michael Mayer (entschuldigt)</i>
-----------------	-------------------------------------

Vom Gemeindeamt Flattach:

FV Karina Thaler

Die Einladung an die Mitglieder des Kontrollausschusses erfolgte schriftlich durch den Obmann.

TOP 1: Der Obmann begrüßt alle Anwesenden.

TOP 2: Dorfplatz Innerfragant

Eine Aufstellung zum Projekt Ortsplatzgestaltung Innerfragant wurde angeschaut und erörtert. Anschaffungskosten laut Finanzierungsplan € 90.000,-- und umfasst zwei Projekte. Tatsächliche Kosten belaufen sich auf 90.489,92

Finanziert wurden die beiden Projekte (Dorfplatz + Ortsdurch- und -einfahrt) mit BZ Mittel 2021 a.R. 70.000,--

Hinweis: Zusage LR Fellner war € 45.000,-- = BZ für KiGa davon jedoch 30.000,-- zur freien Verfügung und 15.000,-- Zweckbindung KiGa

Kleinprojektförderung 15.000,-- und BZ Mittel 2022 € 5.000,--

Zusätzlich zu diesen beiden Projekten (Dorfplatz + Ortsein- und -durchfahrt) wurde die Straßenbeleuchtung mitverlegt und installiert. Bisherige Kosten Stand per 20.12.2022 € 28.889,74

TOP 2: Belegprüfung

Die Belege wurden im Zeitraum 29.08.2022 bis 20.12.2022 stichprobenartig geprüft und es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

TOP 3: Tagesaktuelles

xxx

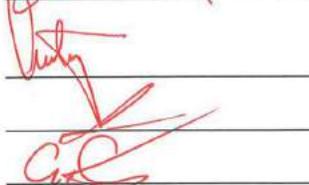
Ende: 19:00 Uhr

Unterschriften:

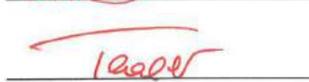
Obmann des Kontrollausschusses:



Mitglieder des Kontrollausschusses:



FV Karina Thaler (Schriftführerin):



Dem Amtsleiter der Gemeinde Flattach zur Kenntnisnahme (Nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 78 Abs. 3 und 93 und Abs. 1 und 2 der K-AGO):

 21. Dez. 2022

Diese Niederschrift wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am _____
zur Kenntnis gebracht.

Flattach, am 20.12.2022

Der Bürgermeister
Schober Kurt

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Ausführungen des Kontrollausschussobmannes
zustimmend zur Kenntnis.

TOP 5: Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben

Folgende Rechnungen (alle inkl. Ust.) und Auftragsvergaben liegen zur Genehmigung durch den Gemeinderat vor:

Überschreitung Voranschlag

Mitgliedsbeiträge

Fachverband der österr. Landesbeamten, Re.Nr. 861 vom 12.01.2023
Mitgliedsbeitrag 2023 € 137,00

LAG Großglockner/Mölltal – Oberdrautal,
Re.Nr. Mitgliedsbeitrag 2023 vom 03.01.2023
(Info: Indexanpassung – daher Überschreitung) € 4.541,98

Tourismus

Büromaschinen Karl, Re.Nr. 1/23, 02.01.2023
Kopierer Tourismus € 157,50

WVA Innerfragant

Strabag AG, RE.Nr. GD92200001 vom 10.01.2023
Teilschlussrechnung Stahlwasserbau € 7.022,22

ÖBF AG, Re.Nr. 0600813022 vom 01.01.2023
Grundbenützung € 186,65

Porr Bau GmbH, Re.Nr. 1TR22/900102 vom 15.11.2022
1TR – Kosten GDE alleine € 163.228,75

Xylem Water Solutions Austria GmbH, Re.Nr. SI22004583 vom 05.12.2022
Servernutzung 2022 € 45,60

Porr Bau GmbH, Re.Nr. 22/900113 vom 05.12.2022
1. TR nicht förderfähige Kosten € 49.282,23

Müll

Peter Seppeler GmbH, Re.Nr. 1091290 vom 31.12.2022
Biomüll 4q2022 € 275,42

Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau, Re.Nr. 36229 vom 10.01.2023
Fremdstoffe im Altpapier 4q22 € 646,54

Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau, Re.Nr. 36179 vom 31.12.2022
Altpapier 4q22 € 1.694,83

Rosbacher GmbH, Re.Nr. 12217471 vom 30.11.2022
Holz + Transport € 278,22

Soziales

Amt der Ktn. Landesregierung, Re.Nr. SD/9301118721/2022 vom 31.12.2022 € 145,00
Heizzuschuss

WVA

DI Manfreda Josef, Re.Nr. 020202023003 vom 13.01.2023 € 856,80
Uranuntersuchungen 2022

Würth, Re.Nr. 20/6589961 vom 12.12.2022 € 22,97
WVA Material für Dritte

Würth, Re.Nr. 20/6589960 vom 12.12.2022 € 235,01
WVA Material – Leitungsbruch

Würth, Re.Nr. 20/6589959 vom 12.12.2022 € 68,03
WVA Material für Dritte

Nachmittagsbetreuung/Kindergarten

Penkerwirt GmbH, Re.Nr. 3299 vom 23.12.2022 € 992,90
Essen 12/22

Personalverrechnung

GSZ, Re.Nr. R2023-0023 vom 12.01.2023 € 1.289,04
Personalverrechnung 4q22 + Abrechnung Mandatare 2022

Feuerwehr

BlaulichtSMS GmbH, Re.Nr. 202212001606 vom 31.12.2022 € 78,25
12/22

Tourismus

Interessensgemeinschaft Kärnten Card, Re.Nr. 622120043 vom 31.12.2022 € 532,04
Ausgabe Kärnten Card 11+12/2022

Kelag AG, Re.Nr. 02/2022 vom 21.12.2022 € 13.138,00
Fischerkarten 2022

Gemeindeamt

NtB Thalhammer Bürotechnik GmbH, Re.Nr. 22214492 vom 31.12.2022 € 205,20
div. Anpassungen zum 31.12.2022

Österr. Post AG, Re.Nr. 5016330143 vom 31.12.2022 € 63,47
Postgebühr 12/22

Österr. Post AG, Re.Nr. 5016330157 vom 31.12.2022 Postgebühr 12/22	€ 60,98
Österr. Post AG , Re.Nr. 5016265638 vom 15.12.2022 Postgebühr 12/22	€ 50,29
Österr. Post AG, Re.Nr. 5016265651 vom 15.12.2022 Postgebühr 12/22	€ 590,06
A1 Telekom, Re.Nr. 295187604798 vom 09.12.2022 Internet Gde	€ 197,76
Software	
PSC, Re.Nr. 2218911 vom 31.12.2022 LMR 4.Q.2022	€ 211,08
Mobilität	
HPV Mobilitätsgesellschaft mbH, Re.Nr. 2022264 vom 31.12.2022 Nachtbus 7-9/22	€ 1.080,00
HPV Mobilitätsgesellschaft mbH, Re.Nr. 2022256 vom 20.12.2022 Schulbus 4Q2022	€ 17.351,40
Tierkörperentsorgung	
TKE GmbH, Re.Nr. GE52/1069 vom 31.12.2022 Entsorgung 12/22	€ 123,03
Bauhof	
Unser Lagerhaus, Re.Nr. 063486 vom 21.12.2022 Diesel	€ 1.728,74
Erwin Toplitsch, Re.Nr. 1411 vom 21.12.2022 Service Kärcher	€ 442,70
Jobst Reinhard, Laderbesichtigung + Christbäume vom 21.12.2022	€ 405,00
Kuhn Baumaschinen GmbH, Re.Nr. 21114441 vom 16.12.2022 Radlader Komatsu	€ 80.640,00
Schilift	
Franz Moser GmbH, Re.Nr. 22040448 vom 21.12.2022 Tellerkopfschrauben	€ 317,52

Versicherungen

Generali Versicherungs AG, Re.Nr. 000-4868-7032UVK, vom 23.12.2022 € 623,40
Kollektivunfallversicherung Neu – FF

Generali Versicherungs AG, Re.Nr. 00-2669-7240KFZ vom 10.12.2022 € 611,20
Dienstreisekasko

Modell Kärnten

Metallbau Schmidl GmbH, Re.Nr. 2022155 vom 17.12.2022 € 1.702,80
Winkelkonsole Reißbrücke

Strom

Kelag AG, Re.Nr. 2000663507/1401593214 vom 12.12.2022 € 131,46
Endabr. Strom 22 Pumpstation Innerfragant WVA

Kelag AG, Re.Nr. 2000663491/1401593198 vom 12.12.2022 € 1.198,37
Endabr. Strom 22 Schilift

Kelag AG, Re.Nr. 2000663489/1401593196 vom 12.12.2022 € 437,65
Endabr. Strom 22 Pumpstation Innerfragant Kanal

Kelag AG, Re.Nr. 2000663487/1401593194 vom 12.12.2022 € 559,42
Endabr. Strom 22 Pumpstation Bergbrücke

Kelag AG, Re.Nr. 2000663509/1401593216 vom 12.12.2022 € 714,86
Endabr. Strom 22 Tourismus

Kelag AG, Re.Nr. 2000663508/1401593215 € 308,65
Endabr. Strom 22 Hochbehälter WVA IF

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

TOP 6: WVA Innerfragant: Privatrechtliche Vereinbarung zu Tarifordnung lt. GR-Beschluss vom 13.12.2022

Gemäß GR-Beschluss vom 13.12.2022, TOP 15, wurde für die WVA Innerfragant eine Tarifordnung (Wassertarifordnung Innerfragant) beschlossen, mit der das privatrechtliche Entgelt für die genannte WVA festgesetzt wird.

In Verbindung bzw. in Ergänzung zu dieser Tarifordnung bedarf es der Beschlussfassung der nachstehenden privatrechtlichen Vereinbarung.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende privatrechtliche Vereinbarung zur Tarifordnung (GR-Beschluss vom 13.12.2022) hinsichtlich der WVA Innerfragant zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter
Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

PRIVATRECHTLICHE VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- der Gemeinde Flattach, Flattach 73, 9831 Flattach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Kurt Schober einerseits
- und
- Herrn/Frau, geb. am xx.xx.xxxx, wohnhaft in

wie folgt:

§ 1

Herr/Frau ist/sind Eigentümer/Miteigentümer des Grundstückes Parzelle-Nr., KG 73303 Fragant, sowie des darauf errichteten/bestehenden Gebäudes
..... (z.B. Wohnhaus mit Garage) in Innerfragant Nr., 9831 Flattach

welches sich nicht im Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Flattach und Umgebung der Gemeinde Flattach befindet.

§ 2

Durch den Abschluss der gegenständlichen privatrechtlichen Vereinbarung erwirbt/erwerben der/die unter § 1 genannte/genannten Eigentümer/Miteigentümer das Wasserbezugsrecht an der Wasserversorgungsanlage Innerfragant.

Den Eigentümern/Miteigentümern dieses Grundstückes wird gestattet, das auf diesem Grundstück zu errichtende/bestehende Gebäude

..... (z.B. Wohnhaus mit Garage)

an die Wasserversorgungsanlage Innerfragant (im Folgenden kurz WVA genannt) der Gemeinde Flattach anzuschließen.

§ 3

Vor Errichtung des Wasseranschlusses, ausgehend von der jeweiligen Übernahmestelle, ist das Einvernehmen mit der Gemeinde Flattach (Bauhof bzw. Wassermeister) herzustellen.

Vor Inbetriebnahme der privaten Anschlussleitung ist vom zuständigen Wassermeister der Gemeinde Flattach in einem Abnahmeprotokoll der Zeitpunkt der Errichtung und die technisch einwandfreie Ausführung des Anschlusses an die WVA sowie der Anschlussleitungen zu bestätigen. Ebenso ist ein Lageplan über die gesamte private Anlage dem Abnahmeprotokoll beizuschließen. Jegliche Änderungen an der Anschlussleitung sind unverzüglich und unaufgefordert der Gemeinde Flattach zu melden.

§ 4

Die Anschlussleitung bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers/der Anschlusswerber, und ist diese so zu warten und Instand zu halten, dass dadurch keine Beeinträchtigung an der WVA erfolgen kann. Wenn es aus technischen Gründen oder aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist, haben der/die Anschlusswerber die Anschlussleitung sowie den Anschluss an die WVA auf eigene Kosten diesen geänderten Verhältnissen bzw. Bestimmungen anzupassen.

§ 5

Der/die Anschlusswerber haben für die Nutzung der WVA ein einmaliges Anschlussentgelt, ein jährliches Bereitstellungs- und Benützungsentgelt sowie ein jährliches Wasserzählerentgelt an die Gemeinde Flattach zu entrichten.

Die genannten Entgelte sind gemäß der jeweils aktuell gültigen Wassertarifordnung Innerfragant (Erstfassung gemäß GR-Beschluss vom 13.12.2022) zu entrichten bzw. wird diese Tarifordnung zum Inhalt der gegenständlichen privatrechtlichen Vereinbarung.

Die Tarifordnung selbst sowie deren Änderungen werden in Entsprechung des § 80 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) i.d.g.F. kundgemacht.

§ 6

Für Schäden an der WVA durch unsachgemäße Errichtung, Wartung und Betrieb der privaten Anschlussleitung haftet/haften der/die Eigentümer/Miteigentümer dieser privaten Anlage.

§ 7

Sämtliche Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit dieser privatrechtlichen Vereinbarung gehen zu Lasten des/der Anschlusswerbers/Anschlusswerber.

§ 8

Diese privatrechtliche Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Flattach vom 07.02.2023 unter TOP 6 genehmigt. Jeglichen Änderungen bedürfen der Schriftform.

§ 9

Diese Vereinbarung wird auch mit Wirkung für die jeweiligen Rechtsnachfolger im Eigentum/Miteigentum des angeschlossenen Grundstückes sowie Gebäudes und der WVA abgeschlossen.

Flattach, am

Der/Die Anschlusswerber:

Für die Gemeinde Flattach:
Der Bürgermeister:

.....

.....

TOP 7: Wasserversorgungsbereichsverordnung – Neufassung - Beschluss

Die bestehende bzw. aktuell in Geltung stehende Wasserversorgungsbereichsverordnung vom 14.12.1978, Zl. 810-3-1988/1978, in der Fassung der Verordnung vom 08.07.2002, Zl. 810-3-1019/2002, muss vor dem Hintergrund der vom Gemeinderat am 13.12.2022 unter TOP 15 beschlossenen Tarifordnung für WVA Innerfragant aufgehoben und neu beschlossen werden.

In der nachstehenden Neufassung der genannten Verordnung wurden sämtliche im Gemeindegebiet im Laufe der Zeit aufgetretenen Ergänzungen und Änderungen berücksichtigt und eingearbeitet bzw. der gesamte Bereich der Ortschaft Innerfragant vom Geltungsbereich der neuen Verordnung herausgenommen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Verordnung, mit welcher der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Flattach und Umgebung mit Wirkung 01.04.2023 festgelegt wird (Wasserversorgungsbereichsverordnung), zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter
Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

Zahl: 8500/6/2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 7. Februar 2023, Zl. 8500/6/2023, mit welcher der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Flattach und Umgebung der Gemeinde Flattach festgelegt wird (Wasserversorgungsbereichsverordnung)

Gemäß § 2 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird im Einvernehmen mit der Kärntner Landesregierung gemäß § 25 Abs. 2 K-GWVG verordnet:

§ 1

Versorgungsbereich

Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Flattach und Umgebung der Gemeinde Flattach umfasst jene Grundstücke, welche in den Plandarstellungen

- Versorgungsbereich Ortschaft Flattach und Stampf vom 16.01.2023
- Versorgungsbereich Ortschaft Flattach/Hoteldorf vom 16.01.2023
- Versorgungsbereich Ortschaft Kleindorf vom 16.01.2023
- Versorgungsbereich Ortschaft Schmelzhütten vom 16.01.2023
- Versorgungsbereich Ortschaft Außerfragant vom 16.01.2023
ohne die Objekte Nr. 11, 15, 22 und 30
- Versorgungsbereich Ortschaft Laas vom 16.01.2023
ohne die Objekte Nr. 1, 2, 3, 17, 19 und 20
- Versorgungsbereich KW Gößnitz und Außerfragant 75 vom 16.01.2023

jeweils im Maßstab 1 : 5000, erstellt von der Gemeinde Flattach, Flattach 73, 9831 Flattach, als Versorgungsbereich ausgewiesen sind.

§ 2

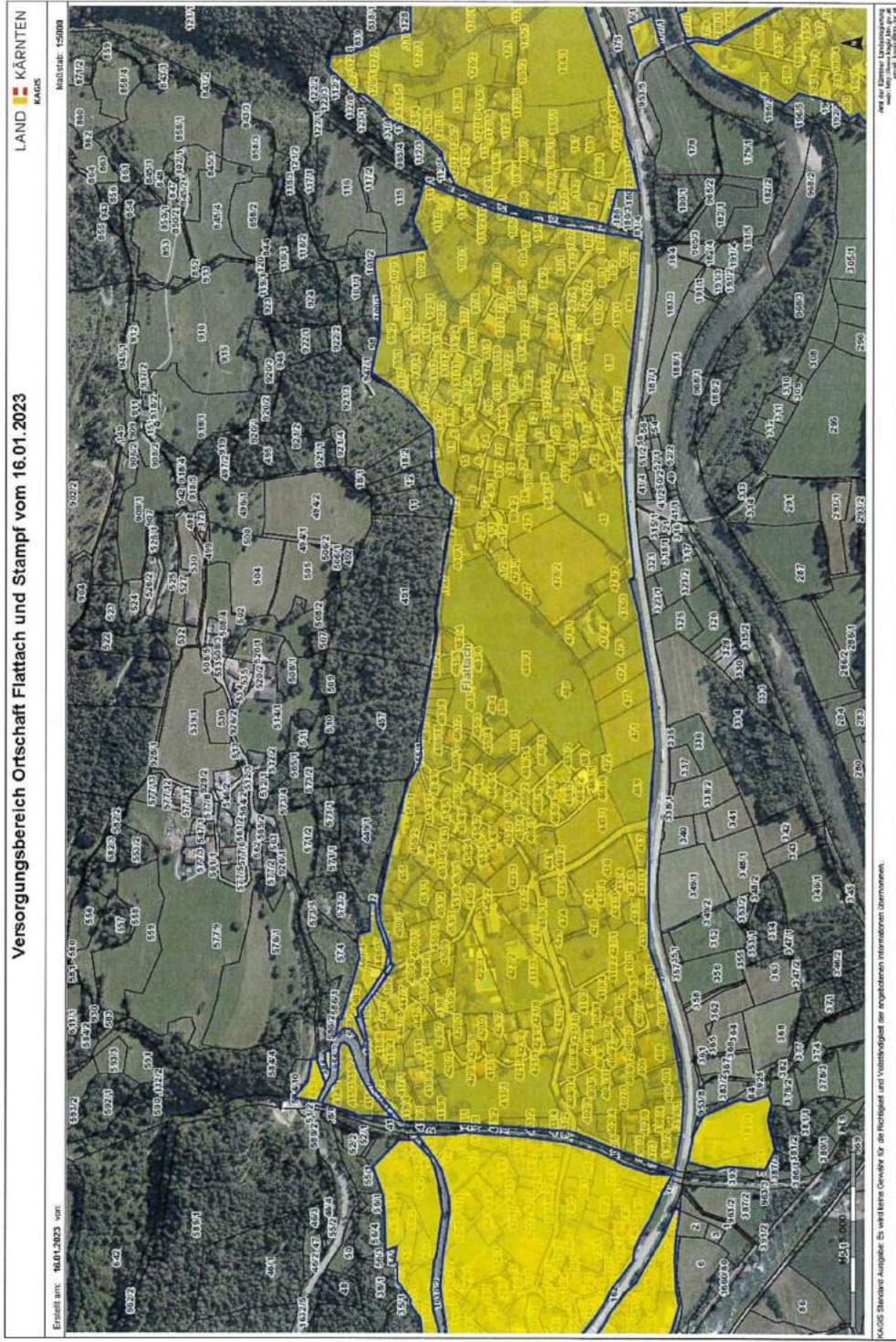
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

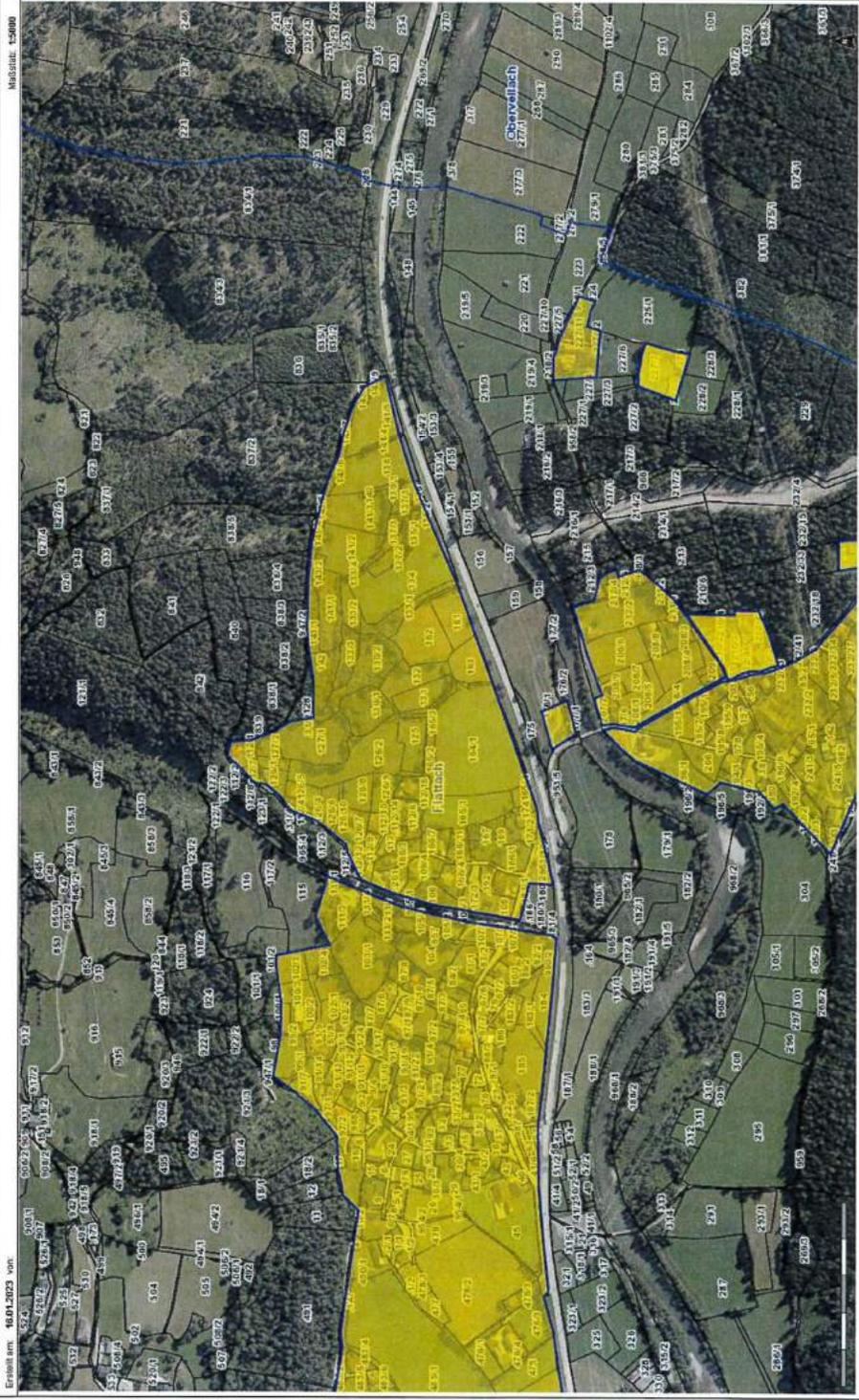
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 14. Dezember 1978, Zl. 810-3-1988/1978, in der Fassung der Verordnung vom 8. Juli 2002, Zl. 810-3-1019/2002, mit welcher der Versorgungsbereich der Gemeinde Flattach festgelegt wird (Wasserversorgungsbereichsverordnung), außer Kraft.

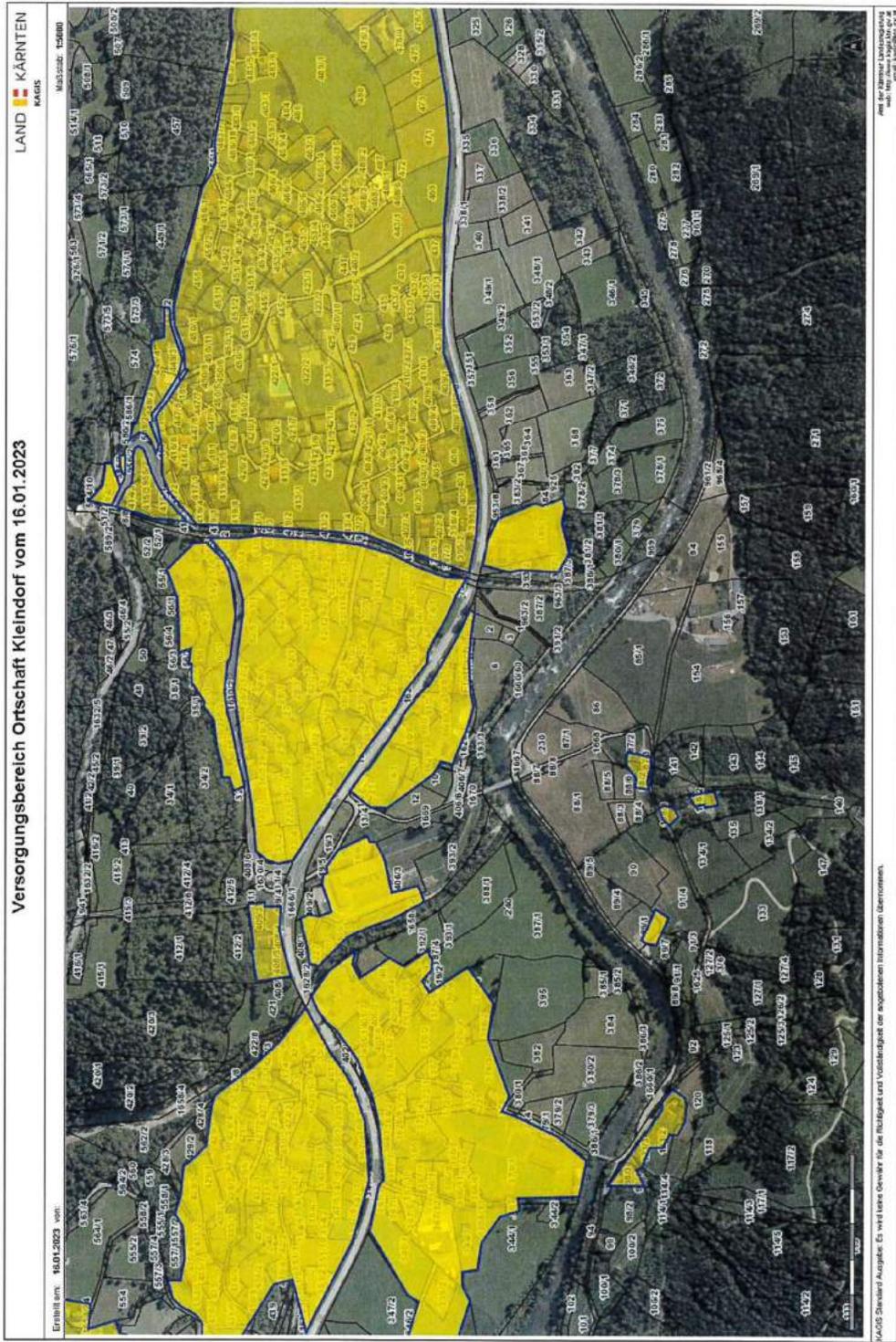
Der Bürgermeister:

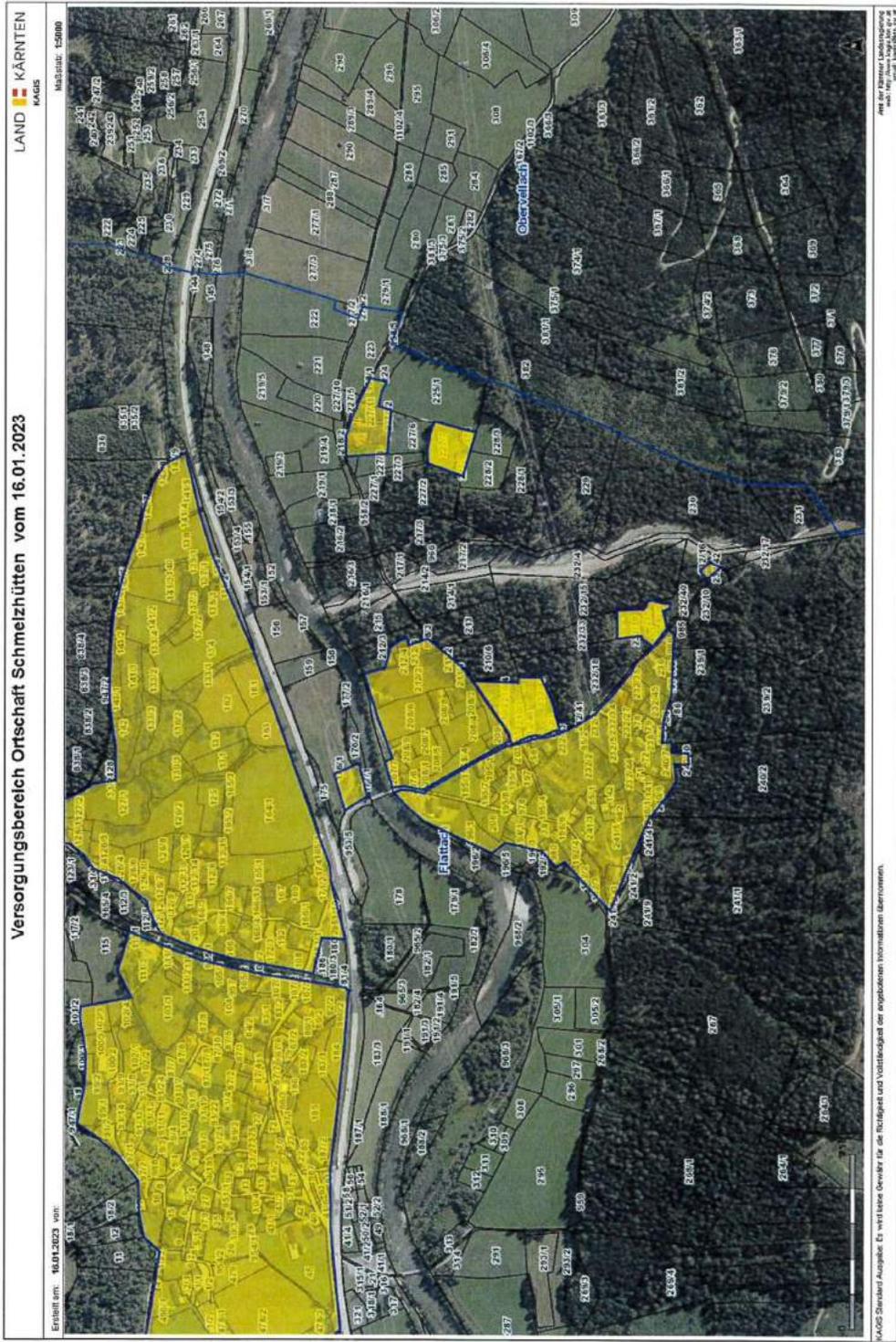
Kurt Schober

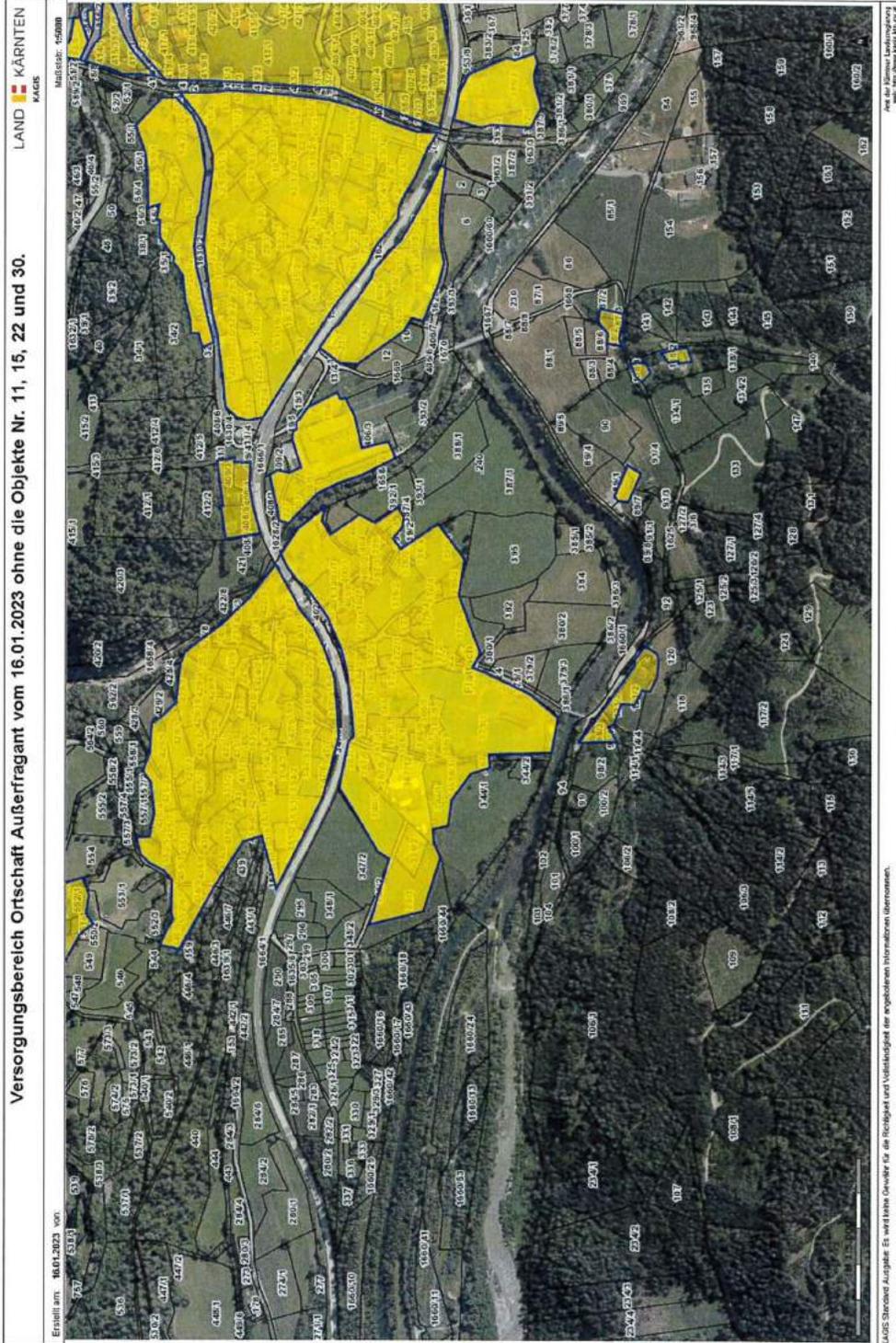


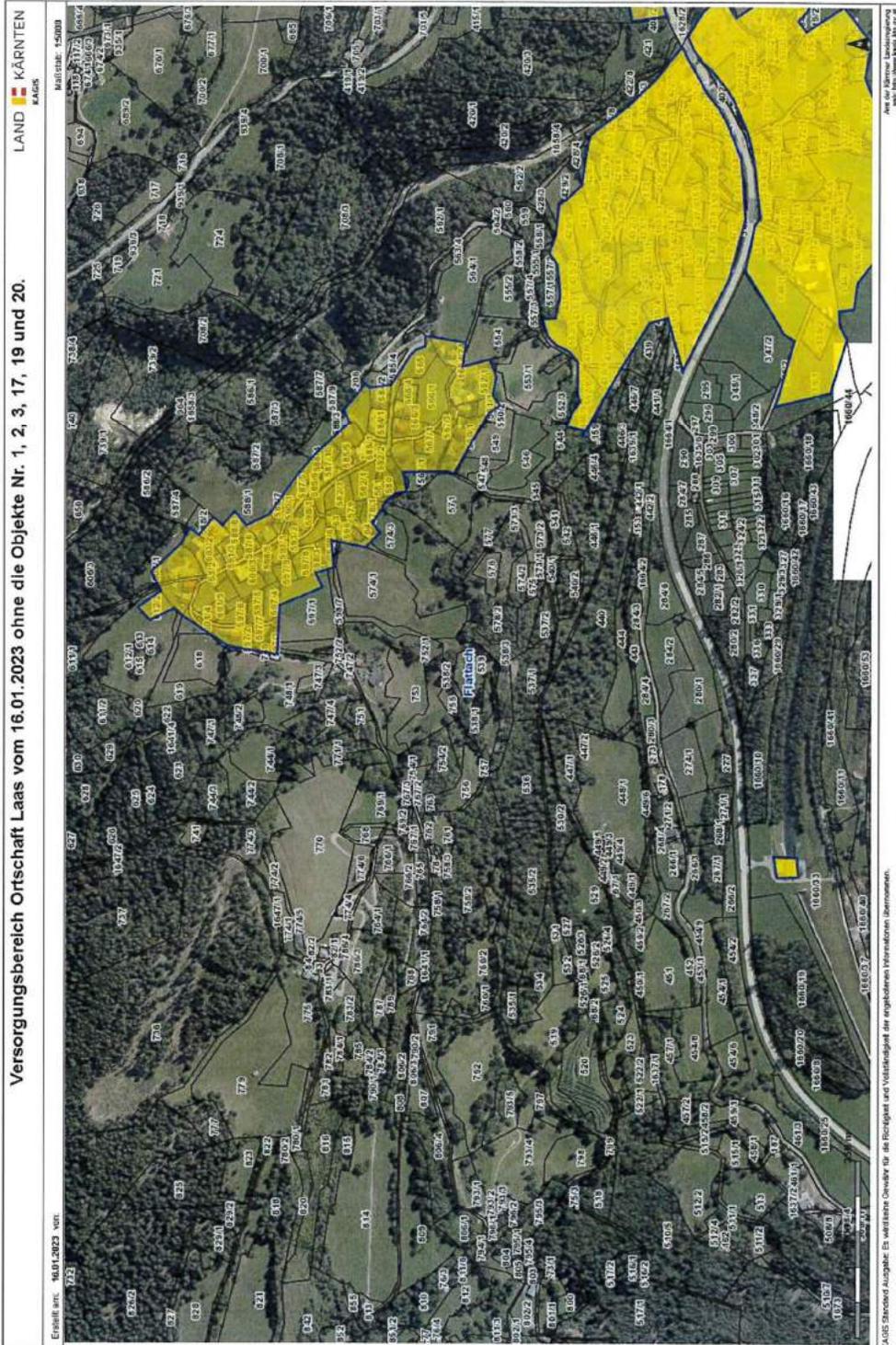
Versorgungsbereich Ortschaft Flattach/Hoteldorf vom 16.01.2023













TOP 8: WVA Flattach B03 – Annahme Fondsdarlehen Land Kärnten – Annahmeerklärung – Beschluss

Mit Schreiben des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds vom 22.11.2022, Zahl: 12-SWW-447/3-2022, wurde der Gemeinde Flattach für das Vorhaben „WVA Flattach, BA 3“ eine 20%ige Fondsförderung in Höhe von € 470.400,00 zu den veranschlagten Herstellungskosten von € 2.353.000,00 gewährt.

Diese Förderung wird als rückzahlbares Darlehen unter den im genannten Schreiben vom 22.11.2022 angeführten Förderungsbedingungen zuerkannt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- nachstehendes Schreiben vom 22.11.2022, Zahl: 12-SWW-447/3-2022, und die darin angeführten Förderungsbedingungen vollinhaltlich zur Kenntnis zu nehmen
- das genannte Fondsdarlehen und die damit verbundenen Bedingungen sowie die nachstehende Annahmeerklärung zu genehmigen:

KÄRNTNER WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

Vorsitzender: Landesrat Ing. Daniel Fellner

Geschäftsstelle:
AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 12 - Wasserwirtschaft
Unterabteilung Wasserwirtschaftliche Planung und
Siedlungswasserwirtschaft

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft,
Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

An die
Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

Betreff:
WVA Flattach, BA 3
Genehmigung eines Fondsdarlehens

Bezug:
Ansuchen vom 05.07.2021

LAND  KÄRNTEN

Datum	22.11.2022
Zahl	12-SWW-447/3-2022
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	

Auskünfte	DI Herfried Zessar
Telefon	050 536 - 32033
Fax	050 536 - 32000
E-Mail	herfried.zessar@ktn.gv.at

Gemeindeamt Flattach	
Siedlungswasserwirtschaft	
Eing.: 29. Nov. 2022	
Zl.	Bilg.

Vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (K-WWF) wurde am 22.11.2022 auf Grundlage der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten 2005 in der Fassung 2020 (FRL) für die Errichtung gegenständlichen Bauvorhabens eine **20,00 %ige** Fondsförderung zu den veranschlagten Herstellungskosten in der Höhe von

20,00 % von € 2.352.000,00, d.s. € 470.400,00,

grundsätzlich genehmigt.

Die Förderung wird als rückzahlbares Darlehen nach den Bestimmungen des § 10 der FRL gewährt.

Diese Genehmigung bezieht sich auf die dem Bundesmittelantrag vom 05.07.2021 beiliegenden Unterlagen, insbesondere das wasserrechtlich genehmigte Projekt mit Katalog.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt aliquot dem Baufortschritt sowie vorbehaltlich verfügbarer Liquidität des Fonds auf Grundlage gesonderter, im Wege der Förderstelle des Landes der Unterabteilung Spittal/Drau der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft vorzulegender Zuzahlungsanträge.

Die Gewährung der Förderung ist an nachstehende Bedingungen geknüpft, deren Kenntnisnahme durch rechtsverbindliche Fertigung der beiliegenden Annahmeerklärung zu bestätigen ist:

1. Die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten 2005 in der Fassung 2020 (FRL), des K-WWF, insbesondere der §§ 8, 10 und 11 der FRL (siehe Beilage).
2. Erwirkung sämtlicher für den Bau erforderlichen behördlichen Bewilligungen.
3. Verwirklichung des gesamten beantragten Projektes unter Beachtung der Vorschriften der bezughabenden behördlichen Bewilligungen.
4. Einhaltung der Richtlinien der Bundesförderung und der Bedingungen des Bundesfördervertrages.
5. Die Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden und ist ein entsprechender Verwendungsnachweis hierfür im Zuge der Endabrechnung zu erbringen.
Über die gewährte Förderung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.

9021 Klagenfurt am Wörthersee, Flatschacher Straße 70, Internet: www.ktn.gv.at
Amtsstunden (Öffnungszeiten): Montag - Donnerstag 7:30 - 16:00, Freitag 7:30 - 13:00
IBAN: AT05 5200 0000 0115 0014, BIC: HAABAT2K

6. Die Realisierung des Bauvorhabens hat unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Es sind somit alle Möglichkeiten von Kosteneinsparungen zu nutzen. Die fertiggestellte Anlage ist ordnungsgemäß zu betreiben und zu erhalten. Es sind daher entsprechende Wartungs- und Überprüfungsarbeiten vorzunehmen und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
7. Organen des K-WWF und der Förderstelle des Landes Kärnten ist während der Bauzeit wie auch nach Fertigstellung der Zutritt zur Anlage sowie die Einsicht in Belege und Aufzeichnungen zu gestatten.
8. Bei schweren Verstößen gegen die Förderungsbedingungen können die bereits ausbezahlten Förderungsmittel durch den K-WWF zur Gänze rückgefordert werden. Ergänzend zu den im § 11 der FRL angeführten Fällen kann auch bei einer wesentlichen Verzögerung der beantragten Bauzeiten, insbesondere der Vorlage der Endabrechnung des Bauvorhabens die Rückforderung verlangt werden.
9. Die geförderte Anlage (bei Wasserversorgungsanlagen inklusive eines Anteiles an der Wasserspende) ist auch weiteren natürlichen oder juristischen Personen zur Mitbenützung zur Verfügung zu stellen, sofern auf Grund einer technisch-wirtschaftlichen Variantenuntersuchung dies zweckmäßig ist und die technischen Möglichkeiten der Anlage dies zulassen. Eine entsprechende Beteiligung an den Baukosten (abzüglich der öffentlichen Förderungen) sowie an den Erhaltungs- und Betriebskosten kann verlangt werden.
10. Die Förderung wird als rückzahlbares Darlehen gemäß § 10 der FRL gewährt. Das Darlehen wird, beginnend mit dem ersten Quartal nach jeder Akontoanweisung, bis zur vollständigen Rückzahlung mit 0,3 % verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach dem Termin der Funktionsfähigkeit der Maßnahme und hat in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen. Die Verzinsung im rückzahlungsfreien Zeitraum wird dem Kapital zugeschlagen. Die endgültige Höhe des Fondsdarlehens und der genaue Tilgungsplan kann erst im Zuge der wirtschaftlichen Kollaudierung des Bauvorhabens festgelegt werden. Nach Endabrechnung der Bundesförderung wird sodann ein Schuldschein mit den detaillierten Daten erstellt werden. Die zugezählten Fondsmittel sind auf Aufforderung des K-WWF als Einmalzahlung zur Gänze rückzahlen, sofern nicht längstens 6 Monate nach Ausstellung des Schuldscheines dieser durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich gegengezeichnet wird.

Hinweis zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG):
Die zugehörige Datenschutzerklärung "Siedlungswasserwirtschaft Förderung" finden sie auf der Webseite des Landes Kärnten unter:
<https://www.ktn.gv.at/dsgvo/umwelt-wasser>

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende:



ergeht durchschriftlich an:

die Unterabteilung Spittal/Drau der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft – Abt12.PostSP@ktn.gv.at

zu Zahl: 12-SWW-447/3-2022

Betr.: WVA Flattach, BA 3
Fondsförderung

Die Annahme dieses Fondsdarlehens und die Anerkennung der damit verbundenen Bedingungen ist in den hierfür zuständigen Gremien des jeweiligen Fördernehmers (Gemeinderat, Verbandssitzung, Genossenschaftsvollversammlung, Gesellschafterausschuss, Vorstand, etc.) zu beschließen und die Annahmeerklärung entsprechend rechtsverbindlich zu unterfertigen.

Annahmeerklärung

Die Anerkennung oben angeführter Förderungsbedingungen zur Gewährung eines Darlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds in der vorläufigen Höhe von € 470.400,00 wurde in der Sitzung des Gemeinderates Flattach am 07.02.2023 beschlossen.

Flattach

07.02.2023

....., am

Siegel
rechtsverbindliche Fertigung

Der Bürgermeister:
Kurt Schober

Das Vorstandsmitglied:
Der 1. Vize-Bürgermeister:
Adolf Gugganig

Name, Funktion

Name, Funktion

Das GR-Mitglied
Kornelia Striednig

Der Leiter des Inneren Dienstes
AL Mag.(FH) Markus Zaiser

Name, Funktion

Name, Funktion



Die unterfertigte Zweitschrift bitte unter Beilage des bezughabenden Beschlusses (Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des zuständigen Gremiums) an den Kärntner Wasserwirtschaftsfonds zurücksenden.

 LAND KÄRNTEN	<small>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.</small>
---	--

TOP 9: WVA Flattach B03 – Erweiterung Innerfragant – Förderungsvertrag KPC – Annahme – Beschluss

Mit Schreiben der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) vom 29.11.2022 wurde der Gemeinde Flattach für das Vorhaben „Wasserversorgungsanlage BA 3 Erweiterung Innerfragant“ eine 20%ige Förderung in Höhe von € 481.400,00 in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen zu vorläufigen förderbaren Investitionskosten von € 2.374.000,00 gewährt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Förderungsvertrag sowie die nachstehende Annahmeerklärung zu genehmigen:

Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idGF, zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Gemeinde Flattach**, GKZ 20607, Flattach 73, 9831 Flattach.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C105763**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 3 Erweiterung Innerfragant
Funktionsfähigkeitsfrist	04.07.2024

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 25.11.2022 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 29.11.2022 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan (Beilage 2), bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idGF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	20,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	2.374.000,00 Euro
davon Investitionskosten Leitungsinformationssystem	22.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	11.000,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 481.400,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 2,93 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsenehmer **Gemeinde Flattach**, GKZ 20607, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 29.11.2022, Antragsnummer **C105763**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 3 Erweiterung Innerfragant.

Der Förderungsenehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	
• Eigenmittel	Euro	1.251.640,00
• Landesmittel	Euro	470.400,-
• Bundesmittel	Euro	481.400,-
• weitere Förderungen *)	Euro	
• Restfinanzierung	Euro	170.560,-
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	2.374.000,00

*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsenehmer

Flattach am 19. 11. 2022

Ja Bürgermeister: *[Signature]*
Kurt SCHÖBER

Zuschussplan

Antragsnummer: C105763
 Förderungsnehmer: Gemeinde Flattach
 Name: BA 3 Erweiterung Innerfragant
 Planversion: 1
 Druckdatum: 30.11.2022

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	2.374.000,00	
Förderungsbarwert:	481.400,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.01.2023	
Barwertzinsatz:	2,93	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
30.06.2023	BZ	2.839,00	2.798,01	40,99	plan
31.12.2023	BZ	3.651,00	3.546,33	104,67	plan
30.06.2024	BZ	4.462,00	4.271,50	190,50	plan
31.12.2024	BZ	5.273,00	4.975,00	298,00	plan
30.06.2025	FZ	15.550,00	14.459,36	1.090,64	plan
31.12.2025	FZ	15.472,00	14.179,11	1.292,89	plan
30.06.2026	FZ	15.395,00	13.904,84	1.490,16	plan
31.12.2026	FZ	15.318,00	13.635,53	1.682,47	plan
30.06.2027	FZ	15.241,00	13.371,10	1.869,90	plan
31.12.2027	FZ	15.165,00	13.112,33	2.052,67	plan
30.06.2028	FZ	15.089,00	12.858,24	2.230,76	plan
31.12.2028	FZ	15.014,00	12.609,60	2.404,40	plan
30.06.2029	FZ	14.939,00	12.365,46	2.573,54	plan
31.12.2029	FZ	14.864,00	12.125,73	2.738,27	plan
30.06.2030	FZ	14.790,00	11.891,16	2.898,84	plan
31.12.2030	FZ	14.716,00	11.660,83	3.055,17	plan
30.06.2031	FZ	14.642,00	11.434,68	3.207,32	plan
31.12.2031	FZ	14.569,00	11.213,39	3.355,61	plan
30.06.2032	FZ	14.496,00	10.996,11	3.499,89	plan
31.12.2032	FZ	14.424,00	10.783,52	3.640,48	plan
30.06.2033	FZ	14.352,00	10.574,77	3.777,23	plan
31.12.2033	FZ	14.280,00	10.369,80	3.910,20	plan
30.06.2034	FZ	14.209,00	10.169,26	4.039,74	plan
31.12.2034	FZ	14.138,00	9.972,36	4.165,64	plan
30.06.2035	FZ	14.067,00	9.779,01	4.287,99	plan
31.12.2035	FZ	13.997,00	9.589,86	4.407,14	plan
30.06.2036	FZ	13.927,00	9.404,13	4.522,87	plan
31.12.2036	FZ	13.857,00	9.221,76	4.635,24	plan
30.06.2037	FZ	13.788,00	9.043,36	4.744,64	plan
31.12.2037	FZ	13.719,00	8.868,18	4.850,82	plan
30.06.2038	FZ	13.650,00	8.696,18	4.953,82	plan
31.12.2038	FZ	13.582,00	8.527,93	5.054,07	plan
30.06.2039	FZ	13.514,00	8.362,72	5.151,28	plan
31.12.2039	FZ	13.446,00	8.200,50	5.245,50	plan
30.06.2040	FZ	13.379,00	8.041,82	5.337,18	plan
31.12.2040	FZ	13.312,00	7.886,02	5.425,98	plan
30.06.2041	FZ	13.245,00	7.733,04	5.511,96	plan
31.12.2041	FZ	13.179,00	7.583,41	5.595,59	plan
30.06.2042	FZ	13.113,00	7.436,49	5.676,51	plan
31.12.2042	FZ	13.047,00	7.292,23	5.754,77	plan
30.06.2043	FZ	12.982,00	7.151,13	5.830,87	plan
31.12.2043	FZ	12.917,00	7.012,59	5.904,41	plan
30.06.2044	FZ	12.852,00	6.876,56	5.975,44	plan
31.12.2044	FZ	12.788,00	6.743,53	6.044,47	plan
30.06.2045	FZ	12.724,00	6.612,90	6.111,10	plan
31.12.2045	FZ	12.660,00	6.484,64	6.175,36	plan
30.06.2046	FZ	12.597,00	6.359,21	6.237,79	plan
31.12.2046	FZ	12.534,00	6.236,04	6.297,96	plan
30.06.2047	FZ	12.471,00	6.115,11	6.355,89	plan
31.12.2047	FZ	12.409,00	5.996,86	6.412,14	plan
30.06.2048	FZ	12.347,00	5.880,74	6.466,26	plan
31.12.2048	FZ	12.285,00	5.766,73	6.518,27	plan
30.06.2049	FZ	12.224,00	5.655,25	6.568,75	plan
31.12.2049	FZ	12.203,07	5.564,05	6.639,02	plan
Summe		705.703,07	481.400,00	224.303,07	

TOP 10: Geschäftsanteil der Gemeinde Flattach an der NP-Region Hohe Tauern: Abtretung an den TVB Mölltal

Gemäß durchgeführter Urabstimmung vom 27.11.2022 haben sich die 159 Stimmberechtigten Unternehmer und Tourismustreibenden der Gemeinde Flattach gemäß nachstehendem Abstimmungsergebnis zu einem Großteil für die Bildung bzw. einen Beitritt zum „Tourismusverband Mölltal“ ausgesprochen.

Anzahl der Stimmberechtigten	159
Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen	71
Ungültige Stimmen	0
Gültige Stimmen	71
Anzahl „JA“-Stimmen	62
Anzahl „NEIN“-Stimmen	9

Zusatzinfo:

Anzahl der Stimmberechtigten <u>der Tourismusabgabengruppe „A“</u>	86
Anzahl der <u>abgegebenen Stimmen der TA-Gruppe „A“</u>	44

das sind in
Prozent 51,16 %

Mindestens 20 % der Stimmberechtigten der Gruppe „A“ müssen sich an der Abstimmung beteiligen. Dieses Kriterium ist somit mehr als erfüllt.

Dieses Abstimmungsergebnis wurde dem Land Kärnten (Abt. 7) somit zur Kenntnis gebracht.

Die Kärntner Landesregierung im Verordnungswege die rechtliche Grundlage für die Errichtung dieses mehrgemeindigen Tourismusverbandes schaffen. Die entsprechende Verordnung ist somit mit 01.01.2023 in Kraft getreten.

Mit nachstehendem Schreiben von Notar Dr. Bäck vom 12.12.2022, AZ: 19144/Dr.B/bk, wurde der Gemeinde Flattach die Notwendigkeit mitgeteilt, den Geschäftsanteil, welchen die Gemeinde an der „Hohe Tauern – die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH“ hält, an den TVB Mölltal abzutreten. Dies vor dem Hintergrund, dass gemäß den Bestimmungen des Kärntner Tourismusgesetzes der Tourismusverband Mölltal nunmehr die Tourismusaufgaben der Gemeinde Flattach ab seiner Errichtung wahrzunehmen hat.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- nachstehendes Abtretungsangebot (in der Fassung des Entwurfes vom 13.12.2022 (bk) zu AZ 19144 sowie
- nachstehende Vollmacht, mit welcher Frau Paulina Müllmann mit der Vertretung bei der Errichtung des Abtretungsangebotes und der Beschlussfassung über die Zustimmung zur Anteilsabtretung im Sinne des Punktes XIV. des Gesellschaftsvertrages ermächtigt wird

zu genehmigen:

Anmerkung: Die genannte Vollmacht wurde – aus verwaltungsökonomischen Gründen – bereits am 22.12.2022 i.S. § 71 (2) K-AGO gefertigt.

Gemeinde Flattach
z.Hd. Herrn Bürgermeister Kurt Schober
9831 Flattach 73

per Mail: flattach@ktn.gde.at

Spittal/Drau, am 12. Dezember 2022
AZ: 19144/Dr.B/bk

Betrifft: **Beteiligung an der Hohe Tauern – die Nationalpark-Region in Kärnten
Tourismus GmbH, FN 237729 b**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Kärntner Landesregierung beabsichtigt bekanntlich eine Verordnung zu erlassen, mit welcher für die Gemeinden Flattach, Lurnfeld, Mallnitz, Mühlendorf, Obervellach, Reißbeck und Stall ein Tourismusverband errichtet wird. Der Tourismusverband wird die Bezeichnung **Tourismusverband Mölltal** führen und seinen Sitz in Obervellach haben. Gemäß den Bestimmungen des Kärntner Tourismusgesetzes hat der Tourismusverband die Tourismusaufgaben der Gemeinde ab seiner Errichtung durch Verordnung wahrzunehmen.

Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, den Geschäftsanteil, welchen die Gemeinde Flattach an der Gesellschaft hält, an den neu zu errichtenden Tourismusverband abzutreten. Die Errichtung des Tourismusverbandes Mölltal wird mit Wirkung zum 1.1.2023 erfolgen.

Ich habe daher im Auftrag der Hohe Tauern – die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH ein **Abtretungsangebot vorbereitet, mit welchem die Gemeinde Flattach die Abtretung an den Tourismusverband Mölltal anbietet. Die Annahme kann nach Inkrafttreten der Verordnung erfolgen.**



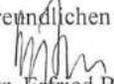
Weiters habe ich eine Vollmacht vorbereitet, mit welcher die Gemeinde Flattach Frau Paulina Müllmann mit der Vertretung bei der Errichtung des Abtretungsanbotes und der Beschlussfassung über die Zustimmung zur Anteilsabtretung (auch weiterer Gesellschafter) im Sinne des Punktes XIV. des Gesellschaftsvertrages ermächtigt.

Ich ersuche höflich, für die entsprechende Beschlussfassung im Gemeinderat und Einholung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu sorgen sowie mit meiner Kanzlei wegen der Beglaubigung der Unterschriften der Vertreter der Gemeinde Kontakt aufzunehmen. Entwürfe für das Abtretungsanbot und die Vollmacht sind angeschlossen.

Für die Beantwortung von Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Beilagen erwähnt

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Erfried Bäck

öff. Notar

Beilagen
SV-Nr.

AZ 19144

ENTWURF vom 13.12.2022 (bk)

vom *

Vor mir, Doktor Erfried B ä c k, öffentlichem Notar mit dem Amtssitz in Spittal an der Drau, Kärnten, hat heute in meiner Amtskanzlei in 9800 Spittal an der Drau, Anna-Zmöltnig-Platz 1/1/2, die Partei-----

Frau Paulina **M ü l l m a n n**, geboren am 7.3.1965 (siebenten März neunzehnhundertfünfundsechzig), 9991 Dölsach 143, als Bevollmächtigte für -----

- a) die **Gemeinde Flattach** gemäß Vollmacht vom -----
- b) die **Marktgemeinde Lurnfeld** gemäß Vollmacht vom -----
- c) die **Gemeinde Mühldorf** gemäß Vollmacht vom -----,
- d) den **Tourismusverband Mallnitz** gemäß Vollmacht vom -----
- e) den **Tourismusverband Stall im Mölltal** gemäß Vollmacht vom -----, sowie -----
- f) den **Tourismusverband Obervellach/Reißeck** gemäß Vollmacht vom -----, -----

errichtet das nachstehende -----

ABTRETUNGSANBOT

I. Grundlagen

Erstens: Im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Klagenfurt ist unter Firmenbuchnummer 237729 b die Hohe Tauern – die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Großkirchheim eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 72.377,-- (Euro zweiundsiebzigttausenddreihundertsiebenundsiebzig) und ist zur Gänze geleistet. An der Gesellschaft sind die Vertragsparteien derzeit mit den angeführten Geschäftsanteilen beteiligt, die jeweils zur Gänze geleisteten Stammeinlagen entsprechen -----

- a) Gemeinde Flattach mit € 3.960,-- (Euro dreitausendneunhundertsechzig),-----
- b) Marktgemeinde Lurnfeld mit € 1.267,-- (Euro eintausendzweihundertsiebenundsechzig),-----
- c) Gemeinde Mühldorf mit € 646,-- (Euro sechshundertsechsvierzig),-----
- d) Tourismusverband Stall im Mölltal mit € 610,-- -----
- e) Tourismusverband Obervellach/Reißeck mit € 10.310,-- (Euro zehntausenddreihundertzehn),-----
- f) Tourismusverband Mallnitz mit € 11.120,-------

Zweitens: Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft bedarf gemäß Punkt XIV. in Verbindung mit Punkt IX. Absatz 7) litera d) des Gesellschaftsvertrages in der derzeit geltenden Fassung der Zustimmung der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Gemäß Absatz 2) des Punktes XIV. gehen Geschäftsanteile auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über, wenn durch Gesetz oder Umgründung Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger vorgesehen wird.-----

Drittens: Festgehalten wird, dass die Kärntner Landesregierung beabsichtigt, aufgrund der § 6 (Paragraf sechs) Absatz 1 (eins) bis 3 (drei) und § 10 (Paragraf zehn) Absatz 1 (eins) und 2 (zwei) des Kärntner Tourismusgesetzes 2011, Landesgesetzblatt Nummer 18/2012 in der Fassung des Gesetzes Landesgesetzblatt Nummer 98/2020 für die Gemeinden Flattach, Lurnfeld, Mallnitz, Mühldorf, Obervellach, Reißeck und Stall einen Tourismusverband zu errichten. Dieser Tourismusverband soll die Bezeichnung Tourismusverband Mölltal führen und seinen Sitz im Obervellach haben. Diese Verordnung wird mit 1.1.2023 (ersten Jänner zweitausenddreißig) in Kraft treten. Damit tritt die Verordnung der Landesregierung über die Errichtung von Tourismusverbänden, Landesgesetzblatt Nummer 95/2012 in der geltenden Fassung am 31.12.2022 (einunddreißigsten Dezember zweitausendzweiundzwanzig) außer Kraft,

womit die Tourismusverbände Stall im Mölltal, Obervellach/Reißeck und Mallnitz zu bestehen aufhören werden.-----

II. Abtretungsanbot

Viertens: In diesem Sinn bieten hiermit der Tourismusverband Stall, der Tourismusverband Obervellach/Reißeck, der Tourismusverband Mallnitz und die Gemeinden Flattach und Mühlendorf, sowie die Marktgemeinde Lurnfeld jeweils dem noch zu errichtenden Tourismusverband Mölltal an, ihm jeweils ihren gesamten Geschäftsanteil an der Gesellschaft unentgeltlich abzutreten und zwar im Hinblick darauf, dass gemäß § 9 des Kärntner Tourismusgesetzes durch Verordnung der Landesregierung der Tourismusverband Mölltal neu errichtet wird.-----

Fünftens: Die Annahme des Angebotes kann durch notarielle Annahmeerklärung nach Entstehen des Tourismusverbandes Mölltal erfolgen. Mit Annahme des Angebotes wird der Tourismusverband Mölltal Gesellschafter der Hohe Tauern – die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH mit einem Geschäftsanteil entsprechend einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage von € 27.913,- (Euro siebenundzwanzigtausendneunhundertdreizehn).-----

Sechstens: Die Abtretung erfolgt bei Annahme des Angebotes mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2022 (einunddreißigsten Dezember zweitausendzweiundzwanzig).-----

Siebtens: Das Rechtsgeschäft wird nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung erst mit Vorliegen der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung als Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Außerdem wird für die Abtretungen durch Gemeinden ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Soweit ein solcher noch nicht vorliegt, erfolgt die Abtretung durch die betreffende Gemeinde vorbehaltlich einer genehmigenden Beschlussfassung.-----

Achtens: Die abtretenden Gesellschafter haften dafür, dass -----

- a) die abgetretenen Geschäftsanteile in ihrem freien Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind,-----
- b) sie zum Abschluss des Vertrages berechtigt und in der Verfügung über den Vertragsgegenstand nicht beschränkt sind, -----
- c) der Betrag der Stammeinlagen jeweils in der angeführten Höhe geleistet wurde, -----
- d) verdeckte Gewinnausschüttungen nicht erfolgt sind, -----
- e) die Gesellschaft eine nach österreichischem Recht ordnungsgemäß errichtete und eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist,-----
- f) Bücher und Aufzeichnungen der Gesellschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung geführt wurden und -----

g) keine Vereinbarungen oder Beschlüsse bestehen, welche die mit dem Vertragsgegenstand verbundenen Mitgliedschaftsrechte beeinflussen. -----

Darüber hinaus wird von den abtretenden Gesellschaftern keine Gewährleistung übernommen. Sie haften insbesondere nicht für einen bestimmten Wert oder Ertrag des Vertragsgegenstandes beziehungsweise des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens. Sie erklären, dass zum Betriebsvermögen der Hohe Tauern – die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH kein Liegenschaftsvermögen zählt. -----

III. Kosten und Gebühren

Neuntens: Die Kosten und Gebühren der Errichtung des Angebotes und der Annahmeerklärung werden bei Angebotsannahme vom übernehmenden Gesellschafter zu tragen sein, mit der Verpflichtung, die abtretenden Gesellschafter diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Diesen ist ihre gesetzliche Mithaftung bekannt. -----

Hierüber wurde von mir dieser Notariatsakt aufgenommen, Frau Paulina Müllmann vorgelesen, von ihr genehmigt und vor mir eigenhändig unterfertigt. -----

Frau Paulina Müllmann ist mir nach Namen und Geburtsdatum persönlich bekannt. ----

Spittal/Drau, am * -----

Paulina Müllmann
als Bevollmächtigte für
die Gemeinde Flattach,
die Marktgemeinde Lurnfeld,
die Gemeinde Mühlendorf,
den Tourismusverband Mallnitz,
den Tourismusverband Stall im Mölltal und
den Tourismusverband Obervellach/Reißeck

Doktor Erfried Bäck
öffentlicher Notar

AZ 19144

VOLLMACHT

Die **Gemeinde Flattach**, 9831 Flattach 73, als Gesellschafterin der **Hohe Tauern – die Nationalpark–Region in Kärnten Tourismus GmbH**, FN 237729 b,

bevollmächtigt hiermit

Frau Paulina **Müllmann**, geb. 7.3.1965, 9991 Dölsach 143,

für sie ein notarielles Abtretungsanbot zu unterfertigen, mit welchem die Gemeinde Flattach anbietet, ihren gesamten Geschäftsanteil an der Hohe Tauern – die Nationalpark–Region in Kärnten Tourismus GmbH, FN 237729 b, entsprechend einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage von € 3.960,-- an den mit Verordnung der Kärntner Landesregierung noch zu errichtenden Tourismusverband Mölltal abzutreten.

Die Bevollmächtigte ist ermächtigt, alle dafür notwendigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alles zu unternehmen, was für die Errichtung des Abtretungsanbotes in notarieller Form erforderlich ist.

Der Gemeinde Flattach ist bekannt, dass die Bevollmächtigte auch Namens weiterer Gesellschafter ein entsprechendes Abtretungsanbot zur Abtretung von Geschäftsanteilen an den neu zu errichtenden Tourismusverband Mölltal richten wird.

Weiters wird Frau Paulina Müllmann von der Gemeinde Flattach bevollmächtigt, in ihrem Namen an einer durchzuführenden Generalversammlung der Hohe Tauern – die Nationalpark–Region in Kärnten Tourismus GmbH, FN 237729 b, teilzunehmen und dort in ihrem Namen das Stimmrecht auszuüben. Gegenstand der Generalversammlung wird die Zustimmung zur Anteilsübertragung im Sinne des Punktes XIV. des Gesellschaftsvertrages der Hohe Tauern – die Nationalpark–Region in Kärnten Tourismus GmbH, FN 237729 b, sein. Die Gemeinde Flattach ist auch mit der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufweg und Ausübung des Stimmrechtes auch dabei durch die Bevollmächtigte einverstanden.

Flattach, am 22.12.2022



Gemeinde Flattach

Bürgermeister

Gemeindevorstand

Gemeinderat

Die Amtsleitung der Gemeinde Flattach bestätigt hiermit, dass die angeführten Personen, Bürgermeister Kurt Schober, 1. Vize-Bürgermeister Adolf Gugganig und GR Kornelia Striednig, zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung in Funktion und zeichnungsberechtigt waren.

Der Amtsleiter
Mag. (FH) Markus Zaiser

TOP 11: Wahl eines Ersatzmitgliedes für GV Podesser als Gemeindevertreter im Vorstand des TVB Mölltal

An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nimmt Vize-Bgm. Gugganig aus dem Titel der Befangenheit nicht teil.

Gemäß GR-Beschluss vom 13.12.2022, TOP 19, wurde einstimmig beschlossen, zur konstituierenden Vollversammlung des Tourismusverbandes Mölltal am 20.12.2022 nachstehende Wahlvorschläge einzubringen:

- Mag. (FH) Christoph Vierbauch, Waben 4 – Abgabengruppe A
als Vorstandsmitglied für Finanzen (Finanzreferent)
- Hr. Daniel Mentil, Kleindorf 6, - in Vertretung bzw. nominiert von der Tauernfleisch Vertriebs GesmbH, Außerfragant 97 – Abgabengruppe B
als stellvertretendes Vorstandsmitglied
- GV Markus Podesser, Flattach 166
als Gemeindevertreter im Vorstand
- Glockner Sesselfabrik Vinzenz Patschg KG, Außerfragant 43
vertreten durch Hr. Werner Huber
als Mitglied des Kontrollausschusses

Vorausschauend vertrat der Gemeinderat am 13.12.2022 einheitlich die Ansicht, dass 1. Vize-Bgm. Gugganig – sollte GV Podesser als Gemeindevertreter im Vorstand gewählt werden – als dessen Stellvertreter in der GR-Sitzung 1/2023 gewählt werden soll.

Der vorstehende Wahlvorschlag wurde in weiterer Folge vollständig und fristgerecht eingebracht bzw. alle nominierten Personen in der konstituierenden Vollversammlung des TVB Mölltal am 20.12.2022 in ihre Funktionen gewählt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeindevorstandes

1. Vize-Bürgermeister Adolf Gugganig

als stellvertretendes Vorstandsmitglied für GV Markus Podesser (=Gemeindevertreter im TVB-Vorstand) in den Tourismusverband (TVB) Mölltal zu wählen.

TOP 12: Pflegenahversorgung – budgetäre Mehrbelastung - Genehmigung

Gemäß GR-Beschluss vom 15.12.2021, TOP 16, wurde

- der Zusammenschluss zu einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) „Community Nursing im Mölltal im Rahmen der Pflegenahversorgung“ zwischen den Gemeinden Heiligenblut, Mörtschach, Winklern, Rangersdorf, Stall, Flattach, Obervellach, Mallnitz und Reißbeck sowie der zugehörige Kooperationsvertrag genehmigt.

Anfang August wurde den Gemeinden im Wege des AKL mitgeteilt, dass der Bund nicht wie gewünscht in die Kostentragung eingestiegen ist.

Um das angestrebte Vorhaben dennoch in vollem Umfang verwirklichen zu können, musste die im nachstehenden Schreiben dargestellte Vorgehensweise angestrebt werden. Die Gemeinden wurden ersucht, diese Lösung mitzutragen bzw. hat der Gemeinderat Flattach am 29.09.2022 unter TOP 14 einstimmig beschlossen, den dargestellten zusätzlichen monatlichen Gemeindeanteil zu genehmigen.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege
Pflegerwesen

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege,
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	09.08.2022
Zahl	05-P-AHPH- 98 / 1255 - 2022
Auftragsnr	
	Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	MMag. Dr. Michaela Miklautz
Telefon	050 536-15456
Fax	050 536-15490
E-Mail	michaela.miklautz@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

An die
Bürgermeister und Amtsleiter*in der Gemeinden
Heiligenblut, Mörttschach, Winklern,
Rangersdorf, Stall, Flattach, Obervellach, Reißeck
und Mallnitz
Frau GFⁱⁿ Mag.^a Ursula Blunder, Verein Familija
via Email

Betreff:

**Community Nurse Förderung Bund in Kooperation mit der Pflegenahversorgung –
Anpassung Förderung**

Sehr geehrte Herren Bürgermeister!
Sehr geehrte Frau Amtsleiterin! Sehr geehrte Herren Amtsleiter!
Sehr geehrte Frau Geschäftsführerin Mag.^a Blunder! Sehr geehrter Herr Mag. Kleinwächter!

Für die sehr gute Zusammenarbeit mit Ihnen und Ihren Gemeinden und mit den
Pflegekoordinatorinnen/Community Nurses darf ich mich hiermit herzlich bedanken.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 28.01.2022 zu Zahl 05-P-AHPH-98/516-2022, welches in
der Anlage nochmals übermittelt wird, sowie die erfolgten Telefonate mit Herrn Mag. Kleinwächter, Frau
Mag.a Blunder und dem Bund betreffend Community Nurse Förderung, muss ich hiermit **mitteilen**, dass
der Bund erst mit 01.06.2022 FV 70550 in die Community Nurse Förderung für Frau Barbara Kosian im
Ausmaß von 0,5 VZÄ und für Frau Alexandra Walter ebenfalls im Ausmaß von 0,5 VZÄ eintritt. Für Frau
Kornelia Zwischenberger konnte – wie bekannt – keine Bundesförderung beantragt werden, da sie keine
diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin ist. Hier greift die Förderung im Rahmen der
Pflegenahversorgung-Pflegekoordination mit einer Aufteilung der Personalkosten im Ausmaß von 25%
umsetzende Gemeinden und 75% Land Kärnten, Abteilung 5, in der Aufbauphase bis 31.12.2024.

Begründung: Der gemeinsame Antrag zur Förderung von Community Nursing wurde im November 2021
beim Bund eingebracht, wobei die Erfahrungen aus der Pflegenahversorgung-Pflegekoordination
mitberücksichtigt wurden. Im Jänner 2022 stellte Fr. Mag.^a Meichenitsch die Förderwürdigkeit nach
Überarbeitung des Antrages unter strikter Einhaltung der Richtlinien des Bundes in Aussicht. Gem. den
Bundesrichtlinien war die Einwohner*innen-Zahl an das geforderte Anstellungsausmaß der Community
Nurse anzupassen. Das bedeutete, dass für max. 2.500 EW 0,5 VZÄ gewährt werden. Die **einzig**
mögliche Variante, um die CN-Förderung des Bundes anzusprechen, war daher im überarbeiteten
Antrag Gemeinden „herauszunehmen“. Im Gegenzug dazu wurde das Anstellungsausmaß von Frau
Kosian von 18,5 auf 20,5 Wochenstunden und von Frau Walter von 18,5 auf 22,5 Wochenstunden
angehoben, um alle Gemeinden in der seit Jänner gut funktionierenden Art und Weise weiter zu
servicieren.

Ich darf mein Bedauern darüber aussprechen, dass dadurch Kosten entstehen, die zu 25% von den
umsetzenden Gemeinden und zu 75% vom Land Kärnten, Abteilung 5, zu tragen sind. Konkret fallen
Kosten für die Stundenaufstockung vom 01.06.2022 bis 31.12.2024 sowie Personalkosten für den
Zeitraum vom 17.01.2022 bis 31.05.2022 an. Jedenfalls wird noch versucht, die Personalkosten für die
Zeit bis 05/2022 durch den Bund ersetzt zu erhalten. Sollte dies nicht gelingen, stellt sich die
Kostenbelastung folgend dar:

9021 Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 1 • Internet: <https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-5>
Amtsstunden (Parteienverkehr): Montag - Donnerstag 7:30 - 16:00 Uhr, Freitag 7:30 - 13:00 Uhr
Bankverbindung: IBAN: AT56 5200 0000 0134 3114 BIC: HAABAT2K

Personalkosten	Reisekosten	Summe	Personalkosten	Reisekosten	Summe		
Barbara Kosian 18,5 Stunden			Alexandra Walter 18,5 Stunden				
Jän.22	879,00	218,40	1.097,40	Jän.22	879,00	180,88	1.059,88
Feb.22	1.766,59	268,80	2.035,39	Feb.22	1.766,59	204,94	1.971,53
Mär.22	1.779,49	443,52	2.223,01	Mär.22	1.779,49	92,56	1.872,05
Apr.22	1.779,49	194,88	1.974,37	Apr.22	1.765,33	140,18	1.905,51
Mai.22	1.779,49	264,18	2.043,67	Mai.22	1.779,49	95,76	1.875,25
Summe	7.984,06	1.389,78	9.373,84	Summe	7.969,90	714,32	8.684,22

Kostenaufteilung	75% Land	25% Gemeinden	
Summe Gesamt 01-05/2022	18.058,06	€ 13.543,55	€ 4.514,52

Gemeindeanteil			
Gemeinden	EW	%	Personalkosten
Flattach	1.185	9,55	€ 430,94
Heiligenblut	975	7,85	€ 354,57
Mallnitz	767	6,18	€ 278,93
Mörtschach	826	6,65	€ 300,39
Obervellach	2.168	17,46	€ 788,42
Rangersdorf	1.698	13,68	€ 617,50
Reisseck	2.101	16,92	€ 764,06
Stall	1.494	12,03	€ 543,31
Winklern	1.200	9,67	€ 436,40
Gesamt	12.414	100	€ 4.514,52

Aufstockung Personalkosten ab 06/2022					
Kosian + 2 Stunden	18,5 Stunden	€ 1.779,49	20,5 Stunden	1.971,88	€ 192,39
Walter + 4 Stunden	18,5 Stunden	€ 1.779,49	22,5 Stunden	2.164,25	€ 384,76
Summe					€ 577,15

Kostenaufteilung	75% Land	25% Gemeinden	
Personalkosten ab 06/2022	577,15	€ 432,86	€ 144,29

Daraus ergibt sich folgender zusätzlicher Gemeindeanteil pro Monat in Höhe von:

Gemeindeanteil			
Gemeinden	EW	%	Personalkosten
Flattach	1.185	9,55	€ 13,77
Heiligenblut	975	7,85	€ 11,33
Mallnitz	767	6,18	€ 8,91
Mörtschach	826	6,65	€ 9,60
Obervellach	2.168	17,46	€ 25,20
Rangersdorf	1.698	13,68	€ 19,74
Reisseck	2.101	16,92	€ 24,42
Stall	1.494	12,03	€ 17,37
Winklern	1.200	9,67	€ 13,95
Gesamt	12.414	100,00	€ 144,29

Ich kann abschließend nur nochmals mein Bedauern über die anfallenden Mehrkosten und die sich aufwendiger gestaltende Abrechnung ausdrücken und stehe für Rückfragen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen

Für das Land Kärnten:
Dr.ⁱⁿ Michael Miklautz
Projektleitung

Mit 01.01.2023 sind nunmehr entsprechend neue Richtlinien betreffend die Pflegenahversorgung wie folgt in Kraft getreten, wobei nachstehend auszugsweise lediglich der Punkt 7. (Kosten) dargestellt ist:

RICHTLINIEN PFLEGENAHVERSORGUNG

- **PFLEGEKOORDINATION**
- **ALTERN IM MITTELPUNKT AiM**
- **STÄRKUNG DES EHRENAMTS**

Richtlinien für die akkordierte Umsetzung ab Jänner 2023
gem. dem Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetz
LGBl. Nr. 105/2022 **Inkrafttreten 01.01.2023**

GZ: 05-P-ALL-98 / 1823 – 2022

Datum: 20.12.2022

Dienststelle: Abt. 5 Gesundheit und Pflege
Unterabt. Pflegewesen

6. VERORTUNG

Wirkungsfeld der Koordinator:innen sind die Gemeinden. Es empfiehlt sich daher, die Verortung der Koordinator:innen direkt in den Gemeinden vorzunehmen, wobei die Infrastruktur durch die Gemeinde zur Verfügung zu stellen ist. In kleineren Bezirken – bei zentraler Lage der Bezirkshauptmannschaft – kann die Infrastruktur auf der Bezirkshauptmannschaft vorgehalten werden.

7. KOSTEN

7.1 FINANZIELLE ERLÄUTERUNGEN

Die Kosten einer Koordinatorin wurden auf Grundlage des Kärntner Gemeindemitarbeiter:innengesetzes (Gehaltstabelle 2023) wie folgt ermittelt: Vordienstzeiten 3 Jahre – Sozialarbeiter:in Übergang C auf B, Gehaltsklasse 8 € 62.000 2023 (netto rd. € 2.087; brutto mtl. € 3.037,70 zzgl. 31,33 % DGA zzgl. KMG für rd. 15.000 KM pro Jahr in Vollzeitstellung á aml. KMG € 0,42). Die Gehaltskosten steigen analog der (jährlichen) Gehaltsanpassung gemäß Kärntner Gemeindemitarbeiter:innengesetz. Daraus **resultiert pro Koordinator:in folgende budgetäre Mehrbelastung für das Land Kärnten bzw. die Gemeinden:**

	1 VZÄ	0,75 VZÄ	0,5 VZÄ
Personalkosten/Jahr 2023	€ 62.000	€ 46.500	€ 31.000
abzgl. 50 % Kostenanteil Land	€ 31.000	€ 23.250	€ 15.500
abzgl. 25% Anschubfinanzierung für 3 Jahre	€ 15.500	€ 11.625	€ 7.750
25 % Gemeindeanteil 1.-3. Jahr (jährlich)	€ 15.500	€ 11.625	€ 7.750
50 % Gemeindeanteil ab dem 4. Jahr (jährlich)	€ 31.000	€ 23.250	€ 15.500
25 % Gemeindeanteil 1.-3. Jahr (monatlich)	€ 1.292	€ 969	€ 646
50 % Gemeindeanteil ab dem 4. Jahr (monatlich)	€ 2.583	€ 1.938	€ 1.292

Tab. 1 Kostentragung Pflegekoordination

Das Land Kärnten trägt in der Aufbauphase (1. bis 3. Jahr) 75 % der Personalkosten und ab dem 4. Jahr (Regelfinanzierung) 50 %. Etwaig anfallende Kosten im Zusammenhang mit Verpflichtungen gemäß dem Gemeindemitarbeiter:innen-Gesetz (z.B. Einführungslehrgang, Dienstprüfung ab dem 6. Beschäftigungsjahr bzw. Schulungskosten) sind bei den Personalkosten ebenso zu berücksichtigen wie Fachschulungen zur Qualifizierung der Pflegekoordinator:innen. **In Umlegung auf die einzelnen Gemeinden werden diese Kosten ca. € 100 bis € 200 pro Jahr betragen.** Die Kosten für den verpflichtenden EFL für Gemeindemitarbeiter:innen betragen rd. € 700.

7.1.1 Übertragung in die Regelfinanzierung

Gemäß K-GMG kann ein befristetes Dienstverhältnis nur einmal befristet verlängert werden. Der Zeitraum für die zweite Befristung darf zwei Jahre nicht überschreiten (siehe § 9 Abs. 4 K-GMG), danach kann das Dienstverhältnis unbefristet fortgeführt werden. Sollte die Pflegenahversorgung in der jeweiligen Gemeinde nicht mehr fortgeführt werden, ist eine Kündigung gem. § 99 Abs. 2 lit. G gem. dem K-GMG aufgrund der Änderung der Organisation möglich, sofern das Dienstverhältnis zu einer Mitarbeiter:in kürzer als 10 Jahre besteht und diese das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

7.1.2 Kostentragung Infrastruktur

Darunter fallen beispielsweise Büromaterial, Drucker, oder ein Mobiltelefon. Die projektbeteiligten Gemeinden haben unter Beischluss eines Nachweises die Kosten dem Land mit dem Ersuchen um anteilige Refundierung bekannt zu geben (sofern diese Kosten nicht bereits in der Abrechnung des SHV enthalten sind). Nicht zu den Infrastrukturkosten zählen Büroeinrichtungen, Instandhaltungen an Gebäuden, Heizungs- und Energieaufwand.

11

Infolge der per 01.01.2023 geltenden Gehaltsanpassung gemäß K-GMG steigen somit auch die jährlichen Lohnkosten pro Koordinatorin.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die daraus erwachsenden und auf die einzelnen Gemeinden umzulegenden Mehrkosten zwischen ca. € 100 und € 200 pro Jahr zu genehmigen.

TOP 13: Stellenplan 2023 – 1. Abänderung

Eine Mitarbeiterin im Kindergarten befindet sich seit 16.01.2023 im Krankenstand, welcher voraussichtlich rund drei Monate – allenfalls länger – dauern wird.

Die betroffene Dienstnehmerin verfügt aktuell über ein Beschäftigungsausmaß von 30 Wochenstunden, welche wie folgt kompensiert, sprich vom bestehenden KiGa-Personal wie folgt übernommen werden:

1.

Kindergartenpädagogin:

Diese arbeitet derzeit 20 h/Woche und wäre bereit, für die Dauer des Krankenstandes ihr Beschäftigungsausmaß auf 38 Wochenstunden aufzustocken, sprich 18 Wochenstunden zusätzlich zu übernehmen.

2.

Kindergartenhelferin:

Diese arbeitet derzeit 30 h/Woche und wäre bereit, für die Dauer des Krankenstandes ihr Beschäftigungsausmaß auf 36 Wochenstunden aufzustocken, sprich 6 Wochenstunden zusätzlich zu übernehmen.

3.

Kindergartenleitung und Kindergartenpädagogin:

Die somit noch verbleibenden 6 zu kompensierenden Stunden, werden sich die Kindergartenleitung sowie die weitere Kindergartenpädagogin auf Basis von „Plus-Stunden“ flexibel aufteilen. Diese Plus-Stunden können dann entweder in Form von Zeitausgleich oder – falls das nicht möglich ist – als Überstunden ausbezahlt werden.

Aufgrund der vorstehenden personellen Maßnahmen ergibt sich auch die Notwendigkeit, die Stellenplan-VO 2023 mit Wirkung 01.03.2023 für die Dauer des Krankenstandes der betroffenen Dienstnehmerin, längstens jedoch bis 31.07.2023 (=Ende KiGa-Jahr) wie folgt abzuändern:

Planstelle 39/9 (KiGa-Pädagogin):

Erhöhung des derzeitigen Beschäftigungsausmaßes von 50,00 % auf 95,00 %.

Planstelle 30/6 (KiGa-Helferin):

Erhöhung des derzeitigen Beschäftigungsausmaßes von 75,00 % auf 90,00 %.

Beim Gemeinde-Servicezentrum (GSZ) sowie der Abteilung 3 – Gemeinden wurde bereits die Genehmigung dieser Stellenplan-Abänderung beantragt. Seitens des GSZ wurde die beantragte Genehmigung bereits am 30.01.2023 erteilt.

Für den Zeitraum 01.02.-28.02.2023 können die genannten Erhöhungen der Beschäftigungsausmaße im Wege des Bürgermeisters genehmigt werden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die notwendige 1. Abänderung des Stellenplanes 2023 wie folgt zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter
Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung

Zahl: 902-11/2023

Stellenplan 2023 – Abänderung per 01.03.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 07.02.2023, Zahl: 902-11/2023, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird (1. Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 93/2022, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 93/2022, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 93/2022, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 177 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungsausmaß in %	GKI.	Stellenwert	BRP Punkte
1	100,00	15	57	57,00
2	100,00	10	42	42,00
3	62,50	8	36	22,50
4	62,50	8	36	22,50
5	100,00	7	33	33,00
6	100,00	10	42	

7	100,00	7	33	
8	10,00	2	18	
9	92,50	10	42	
10	76,25	9	39	
11	95,00	9	39	
12	75,00	6	30	
13	90,00	6	30	
14	62,50	2	18	
15	100,00	7	33	
16	100,00	6	30	
17	100,00	6	30	
18	77,50	3	21	

			BRP-Summe	177,00
--	--	--	-----------	--------

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

**§ 3
Inkrafttreten**

(1) Die Verordnung tritt am 01. März 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.2022, Zahl: 902-228/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Kurt Schober

**TOP 13 a): Neuvertrag mit den Österreichischen Bundesforsten (ÖbF)
betreffend die „Rollbahn“ bzw. nun „Themenweg Großfragant“**

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Benützungsvertrag zwischen der Österreichischen Bundesforste AG und der Gemeinde Flattach wie folgt zu genehmigen:

BENÜTZUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Österreichischen Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10 - 12, kurz "ÖBf AG" genannt, vertreten durch den Forstbetrieb Kärnten-Lungau, 9872 Millstatt Stiftgasse 1, und

Gemeinde Flattach, vertreten durch den Bürgermeister Kurt Schober, 9831 Flattach 73, kurz "Betreiber" genannt:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die ÖBf AG gestattet dem Betreiber, nachstehende Forststraßen, Wege und Steige als „**Themenweg Großfragant**“ auf den Grundstücken 1047/1, 1048, 1328, 1622/2 alle KG Fragant zu markieren, erforderlichenfalls verkehrssicher auszubauen, Instand zu halten und durch Fußgänger benützen zu lassen:
 - 1.1.1. Rollbahnweg: 3 Informationsstellen, 3 Audiosäulen; Künstlerische Installationen, Informationstafeln,
 - 1.1.2. Inszenierung Stollentunnel, 4 x Abguss Holzschweller (Tafel am Waldrand)
- 1.2. Die ÖBf AG gestattet dem Betreiber, entlang der in 1.1. und 1.2. angeführten Anlagen zu errichten.
- 1.3. Für eine bestimmte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr übernommen.
- 1.4. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt.
- 1.5. Die Nutzung des Vertragsgegenstandes zu anderen als den angeführten Zwecken, wie insbesondere die Durchführung kommerzieller Veranstaltungen, Aufstellung von Werbemedien, Herstellung kommerzieller Film- und Fotoaufnahmen sowie Errichtung von Panoramakameras, ist von diesem Vertrag nicht umfasst und bedarf daher der gesonderten Vereinbarung. Die ÖBf AG ist hingegen berechtigt, Dritten auf dem Vertragsgegenstand Rechte, insbesondere wie sie im vorangehenden Satz angeführt sind, einzuräumen, sofern dies die dem Betreiber gestatteten Nutzungen nicht hindert.

2. Dauer

- 2.1. Der vorhergehende Bestandvertrag mit der Vertragsnummer 1310808800001 über die sogenannte „**Rollbahn**“ wird daher einvernehmlich mit 31.12.2022 aufgelöst. Dieser Vertrag wird mit Wirksamkeit ab 1.1.2023 bis 31.12.2034 abgeschlossen.

- 2.2. Bei Vertragsbeendigung hat der Betreiber nach Wahl der ÖBf AG den Vertragsgegenstand entweder geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen oder die darauf errichteten Baulichkeiten und Anlagen unentgeltlich und lastenfrei ins Eigentum der ÖBf AG zu übertragen.

3. Entgelt

- 3.1. Das jährliche Entgelt beträgt EUR 100,0.
- 3.2. Das einmalige Entgelt für die Vertragserrichtung beträgt EUR 50,0.
- 3.3. Das erste jährliche Entgelt (allenfalls anteilig) sowie das einmalige Entgelt sind binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss, die weiteren jährlichen Entgelte bis 25. Jänner jeden Jahres zu entrichten.
- 3.4. Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2020, Monat Oktober 2022, wertgesichert.
- 3.5. Die Entgelte sind spesenfrei und zuzüglich USt. zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet; Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 20,- je Mahnschreiben).
- 3.6. Vorausbezahlte Entgelte werden nur bei einer Vertragsbeendigung gemäß § 1117 ABGB rückerstattet.

4. Nutzungsbedingungen

- 4.1. Der Betreiber hat die Anlagen ohne Schädigung von Bäumen zu markieren und für die Einhaltung dieser Markierungen zu sorgen. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden.
- 4.2. Der Betreiber hat die Benutzer darauf hinzuweisen, dass es gesetzlich verboten ist, zu zelten, bei Dunkelheit zu lagern, Feuer zu machen, das Wild zu beunruhigen, Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe zu betreten und Hunde frei laufen zu lassen.
- 4.3. Die ÖBf AG kann den Vertragsgegenstand aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Holzmanipulationen) vorübergehend sperren.
- 4.4. Die ÖBf AG übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benützbarkeit der Anlagen. Es trifft sie keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung der Anlagen (z.B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
- 4.5. Der Betreiber ist verpflichtet, die Anlagen regelmäßig auf Gefährdungen aus dem anliegenden Wald, d.i. mindestens 1 ½ Baumlängen von Weg, durch geeignetes Personal zu kontrollieren und festgestellte Gefährdungen umgehend dem Grundeigentümer zu melden.
- 4.6. Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.
- 4.7. Behördengenehmigungen hat der Betreiber einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBf AG richten, sind von ihm zu erfüllen.

5. Haftung

- 5.1. Die ÖBf AG haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 5.2. Der Betreiber hält die ÖBf AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

6. Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren

- 6.1. Die auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, Abgaben sowie Beiträge, die auf dem Einheitswert beruhen, trägt der Betreiber; 3.5. gilt sinngemäß.
- 6.2. Die mit dem Abschluss dieses Vertrags verbundene Rechtsgeschäftsgebühr wird entsprechend dem Ergebnis der vorvertraglichen Verhandlungen derart aufgeteilt, dass von der ÖBf AG 0% und vom Betreiber 100% getragen werden.

7. Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten

- 7.1. Der Betreiber (als Betroffener) nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, um Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DSGVO, durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummerngasse 10-12, FN 154148p (Landesgericht St. Pölten als Handelsgericht), als Verantwortliche erfolgt. Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter datenschutzbeauftragter@bundesforste.at erreichbar ist.
- 7.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z.B. Finanzamt).
- 7.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.
- 7.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an die ÖBf AG als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird, datenschutz@bundesforste.at. Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

Seite 3 von 4

8. Sonstiges

- 8.1. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden, es wird für jedwede Änderung ausdrücklich Schriftlichkeit vereinbart.
- 8.2. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte, die gänzliche oder teilweise Weitergabe in welcher Form auch immer (einschließlich Unterbestandgabe) sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 8.3. Die mit der Ausübung seiner vertraglichen Rechte und Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten verbundene Kosten trägt der Betreiber.
- 8.4. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Betreiber als zugekommen.

9. Vertragsausfertigung

- 9.1. Die ÖBf AG erhält die Urschrift, der Betreiber eine Kopie.

10. Sonderbestimmungen

- 10.1. keine

Datum und Unterschriften:



M.: 1:10.000
 0 130 260 390 m
 1cm = 100 m

Titel: Lageplan zum Bestandvertrag
 Betreff:
 Datum: 01.02.2023



TOP 13 b): Selbstständiger Antrag Fraktion „TAF“ auf Erarbeitung eines Konzeptes/Hilfestellung im Hinblick auf Nachhaltigkeit bei Veranstaltungen in der Gemeinde Flattach

Der Bürgermeister skizziert abermals den genannten eingebrachten Antrag bzw. wird über Antrag von Bgm. Schober einstimmig beschlossen, diesen Antrag dem Ausschuss für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft zur Vorberatung zuzuweisen.

TOP 14: Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Hinweis des Schriftführers:

Dieser TOP ist gemäß § 36 (3) der K-AGO dem ggst. Protokoll nicht zu entnehmen bzw. wird lediglich in der Originalniederschrift vollinhaltlich abgebildet.

**TOP 15: Mölltaler Gletscherbahnen/Tatry Mountain Resorts (TMR):
Präsentation des Masterplanes für das Schigebiet „Mölltaler Gletscher“
durch GF Max GOTTFRIED**

Der Bürgermeister begrüßt zu diesem TOP die zahlreich erschienenen Zuhörer/-innen sowie Hr. GF Max GOTTFRIED (TMR).

Ebenso wurden seitens der Gemeinde

Mag. (FH) Christoph Vierbauch (Vorstandsmitglied im TVB Mölltal)
Hr. Daniel Mentil (stellvertretendes Vorstandsmitglied im TVB Mölltal)
Fr. Verena Loipold (Leitung Tourismusbüro Flattach)
Fr. Bianca Bär (Mitarbeiterin Tourismusbüro Flattach)

als Zuhörer/innen zu diesem TOP eingeladen bzw. sind diese bis auf Mag. (FH) Vierbauch anwesend.

Vorbemerkung:

Gemäß Pkt. 1.4. der Kooperationsvereinbarung vom 08.07.2020/09.07.2020 zwischen der Gemeinde Flattach und der Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG sowie der Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH ist festgeschrieben, dass die Mölltaler KG und die Mölltaler GmbH binnen 12 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung – also bis spätestens Juli 2021 – der Gemeinde Flattach einen „Businessplan“ vorlegen.

In diesem sollen die Erweiterung der Kapazitäten bestehender Einrichtungen, die Modernisierung der Infrastruktur sowie die Planung neu zu errichtender Bahnen und Hotelanlagen als vorrangige Themen enthalten sein.

Diese 12-monatige Vorlagefrist wird für den Fall von behördlich verordneten gänzlichen oder teilweisen Schließungen des Betriebes aufgrund von Covid-Maßnahmen um jenen Zeitraum verlängert, für welchen diese Schließung gilt.

In den Wintersaisons 2020/21 und 2021/22 hatte TMR mit beträchtlichen behördlichen Schließungsintervallen zu kämpfen.

Mit Schreiben vom 08.02.2022 wurde seitens der Gemeinde die Vorlage des „Businessplanes“ in Erinnerung gerufen, und um eine möglichst zeitnahe Übermittlung gebeten.

TMR teilte dazu mit, dass eine wirklichkeitsnahe und realisierbare Aufstellung von künftigen unternehmerischen Zielen nicht losgelöst von den Pandemie-Einflüssen betrachtet und aufgesetzt werden kann. Ein nach allen Seiten hin belastbarer Businessplan kann seitens der beiden Betreibergesellschaften somit spätestens am 30.09.2022 vorgelegt werden.

Die Setzung dieser Nachfrist wurde seitens der Gemeinde Flattach im Wege eines 1. Nachtrages zur Kooperationsvereinbarung vom 09.07.2020 gewährt bzw. dieser Nachtrag gemäß GR-Beschluss vom 24.03.2022 genehmigt.

In der heutigen GR-Sitzung wird GF Max GOTTFRIED nunmehr den entsprechenden Businessplan präsentieren.

Bgm. Schober dankt GF GOTTFRIED für sein heutiges Kommen, und ersucht diesen um seine Ausführungen.

Der Geschäftsführer bedankt sich für die Einladung bzw. die heutige Möglichkeit, die Eckpunkte der künftigen Entwicklung und Ausrichtung des „Mölltaler Gletschers“ den Mitgliedern des Gemeinderates sowie der Öffentlichkeit präsentieren zu dürfen.

Hr. GOTTFRIED erläutert die zukünftige Entwicklung des Schigebietes anhand des nachstehenden Masterplanes im Wege der nachstehenden Power-Point-Präsentation:

Die angeführten Punkte 1. bis 7. hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung werden dabei durch den Geschäftsführer ausführlich erörtert.



1



2

1



Gegenwart 2022/23




Chairlifts, ski lifts	Länge (m)	Sturz (m)	Höhe Tal (M.ü.d.M.)	Höhe Berg (M.ü.d.M.)	Kapazität (p/h)
B Gondelbahn Eisseer	1775	559	2241	2800	2400
A Molltaler Gletscher Express	4718	1012	1222	2234	1600
Schlepplift Mittelstation	300	37	2228	2265	700
Schlepplift Stubele	178	35	2226	2261	636
D Sesselbahn 3000er	1065	406	2716	3122	1440
C Sesselbahn Gletscher Jet	1075	405	2717	3122	3000
Sesselbahn Panoramabahn	989	312	2483	2795	1420
Sesselbahn Schwarzkopf	765	276	2108	2384	2400
Sessellift Alteck	851	321	2430	2751	2014

- Die maximale tägliche Kapazität des Skigebiets beträgt 4000 Personen (Die maximale Besucherzahl ist begrenzt durch die Kapazität des Gletscher Express und der Zufahrtsstraße).
- Geplante Besucherzahl für 2022 - 200.000 Gäste
- Sommer 50 000 Gäste
- Winter 150 000 Gäste

3

Zukünftige Entwicklung

1. Gletscherschutz
2. Bessere Bedingungen für Anfänger
3. Austausch der Panoramabahn
4. Modernisierung des Verkaufsprozesses
5. Sommer Attraktionen
6. Bettenkapazität im Tal
7. Austausch von Gondelbahn Eisseer






4

Gletscherschutz

- Schneedeponierung / Snowfarming
- Verbesserung der bestehenden Beschneiungsanlage
- Schneeäune für Triebsschneeablagerung am Gletscher
- Abdeckung von Schneedeps und Gletscherpisten
- Kooperationen mit Kelag und Skiverbänden
- Jährliche Investition 200 – 300 K euro



5

Bessere Bedingungen für Anfänger

- Verbreiterung der Piste Nummer 9 im Bereich des Felsmassivs
- Sicherheitstechnische Verbesserung für Pistenbenützer.
- Verbesserung für Anfänger
- Gesamtinvestition 250 - 300 K Euro
- Projektphase - abgeschlossen
- Genehmigungsphase - läuft
- Bauphase 2023/2024



6

3

Bessere Bedingungen für Anfänger



- Neue Anlage 4er Sesselbahn mit Talstation am Stubelesee und Bergstation am Weissee Haus
- Verbesserung für Anfänger – Blaue Pisten
- Windgeschützt
- Reduzierung der Tage ohne Betrieb
- Gesamtinvestition 4,5mio – 5mio Euro
- Projektphase - läuft
- Genehmigungsphase - 2023
- Bauphase 2024/2025
- Erwartung - 12% mehr Wintergäste in 3 Jahren - 20 000 gäste



7

Austausch von Panoramabahn



- Neue Anlage 6er Sesselbahn mit Talstation bei Alteck TS und Bergstation bei Restaurant Eissee
- Deutliche Verbesserung des Fahrkomfort
- Verbesserte und schnelle Verbindung mit Alteck
- Piste Nummer 8 - eine der besten im Schigebiet
- Gesamtinvestition 9mio -10mio Euro
- Projektphase - läuft
- Genehmigungsphase - 2023
- Bauphase 2024/2025
- Erwartung - 20% mehr Wintergäste in 3 Jahren - 30 000 Gäste



8

4

Modernisierung des Verkaufsprozesses

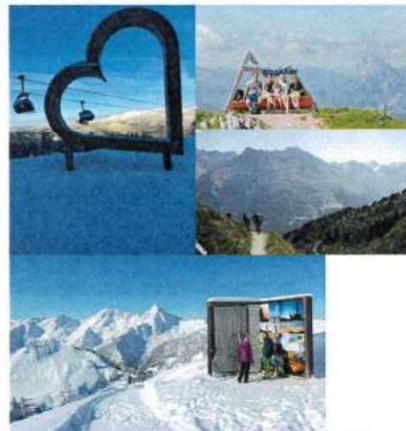
- Aufbau eines neuen Infozentrums
- Moderne automatisierte Verkaufsoption
- Gopasspoints – Verkaufsautomaten für günstigere Produkte
- Ticketautomaten für den Online-Verkauf
- Assistierter Verkauf von Produkten - Die Mitarbeiter des Infocenters leisten Unterstützung
- Ein Projekt, das in diesem Jahr zum ersten Mal in Ještěd in Betrieb ist
- 80% des Umsatzes vollautomatisch
- Gesamtinvestition 250 – 300 K Euro
- Bauphase 2023/2024



9

Sommer Attraktionen

- Mountainbike-Strecken
- Fotopunkte
- Wanderweg mit Aussichtspunkten
- Nutzung des Obergeschosses mit ca. 1250m² im Bergrestaurant Eisse
- Fotogalerie
- Bildungszentrum - Gletscher und Permafrost
- Veranstaltungen



10

5

Bettenkapazität im Tal

- Bettenkapazität in der Umgebung derzeit nur 1400 Gästebetten
- Geringe Qualität, die nicht den heutigen Standards entsprechen
- Zu wenige Gästebetten für die Auslastung der Seilbahnanlagen
- Aktive Suche nach neuen Investoren - Bereich Hotellerie und Gastronomie
- Angebote von Grundstücken in unserem Eigentum für geschäftliche Aktivitäten
- Schaffung eines Hotelkomplexes mit einer Kapazität von bis zu 800 Betten in Innerfragant
- Unterstützung von Gemeinde, Land oder Bund bei Investitionen



11

Austausch von Gondelbahn Eisseesee

- Neue Seilbahnanlage 15er Kabinenbahn
- Fahrkomfort bei den Kabinen verbessern – Windschutz, Sitzheizung
- Gesamtinvestition 17mio -19mio Euro
- Projektphase – 25/26
- Erwartung - 20% mehr Wintergäste in 3 Jahren - 30 000 gäste



12

6



Zukunft 2030



- Geplante Besucherzahl für 2030 - 274.000 Gäste
- Sommer 60 000 Gäste
- Winter 214 000 Gäste
- Drei neue Seilbahnen
- Schaffung eines modernen Skiresorts
- Ganzjähriger Betrieb
- Notwendige Unterstützung durch Land und Gemeinde
- Schaffung von neuen Gästebetten

13



**MÖLLTALER
GLETSCHER**
FLATTACH - KÄRNTEN

14

Der Vorsitzende bedankt sich für die heutige konstruktive Sitzung und das rege Zuschauerinteresse zu TOP 15 und schließt diese um 20:00 Uhr.

Für den Gemeinderat:

1. Protokoll-Mitunterfertiger:
GR Michael PUSSNIG

.....

2. Protokoll-Mitunterfertiger:
Ersatzmitglied Marco PACHER

.....

Der Bürgermeister:
Kurt SCHÖBER

.....

Der Schriftführer:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

.....